

Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 5 Absatz 1, 6 Absatz 4, 10 Absatz 3¹quies, 12, 14a Absatz 1, 16 Absatz 2 und 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹ (BStatG),

auf die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006² (RHG)

und auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023³ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG),

verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt:

- a. im Bereich der Bundesstatistik: die Organisation der Bundesstatistik und die Datenbearbeitung zu statistischen Zwecken;
- b. im Bereich der Datenwissenschaft: die Erbringung von Dienstleistungen zu nicht personenbezogenen Zwecken durch das Bundesamt für Statistik (BFS) und die übrigen Statistikproduzenten des Bundes.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Statistikproduzenten des Bundes.

Art. 3 Dem BStatG teilweise unterstellte Körperschaften, Anstalten und übrige juristische Personen

(Art. 2 Abs. 3 und Art. 11 BStatG)

¹ Dem Gesetz teilweise unterstellt sind die im Anhang 1 genannten Körperschaften, Anstalten und übrigen juristischen Personen. Für sie gelten für die folgenden Bereiche die Bestimmungen des BStatG und die Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung:

- a. Aufgaben der Bundesstatistik (Art. 3 BStatG);
- b. Grundsätze der Datenbeschaffung (Art. 4 und 6 Abs. 2 BStatG);
- c. selbstständige Anordnung von Erhebungen (Art. 5 Abs. 4 BStatG);
- d. Mitwirkung weiterer Stellen (Art. 8 BStatG);
- e. Zusammenarbeit mit dem BFS (Art. 10 Abs. 4 BStatG);
- f. Aufgaben der übrigen Statistikproduzenten des Bundes (Art. 11 BStatG);
- g. Konsultation des BFS (Art. 12 Abs. 1 BStatG; Art. 15 dieser Verordnung);
- h. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 14, 15, 16 und 23 BStatG; Art. 36 und 37 dieser Verordnung);
- i. Datenverknüpfung (Art. 14a BStatG; Art. 40 dieser Verordnung)
- j. Veröffentlichungen (Art. 18 Abs. 2 und 3 BStatG; Art. 41 Abs. 1 und 42 dieser Verordnung);
- k. übrige Dienstleistungen (Art. 19 Abs. 1 und 2 BStatG; Art. 43 und 45 dieser Verordnung).

² Für die Schweizerische Nationalbank gilt Absatz 1 Buchstaben a–e und i. Vorbehalten bleiben statistische Arbeiten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BStatG vom Bundesrat angeordnet werden.

¹ SR 431.01

² SR 431.02

³ BBl 2023 787

2. Kapitel Bearbeitung der Daten zu statistischen Zwecken

1. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

Art. 4 Statistikproduzenten des Bundes

(Art. 2 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 BStatG)

¹ Statistikproduzenten des Bundes sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1–3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴) und die dem BStatG teilweise unterstellten Körperschaften, Anstalten und übrigen juristischen Personen, die statistische Arbeiten durchführen.

² Die Statistikproduzenten nach Absatz 1, die gemäss Artikel 4 BStatG Daten für ihre statistischen Arbeiten beschaffen, sind in Anhang 2 aufgeführt (zuständiges Organ). Sie stellen sicher, dass ihre statistischen Arbeiten klar von Vollzugs-, Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben getrennt sind.

Art. 5 Statistische Arbeiten

(Art. 3 und 19 Abs. 2 BStatG)

¹ Als statistische Arbeiten gelten:

- a. die Realisierung von Erhebungen und Befragungen gemäss BStatG;
- b. die Ausarbeitung von Gesamtdarstellungen und Synthesestatistiken;
- c. die Erstellung und die Aktualisierung von Klassifikationen, Nomenklaturen und Terminologien;
- d. die Auswertung zu statistischen Zwecken von Verwaltungsdaten, von Registern und von Daten aus Beobachtungs- und Messnetzen;
- e. die statistische Analyse, die Veröffentlichung und die Archivierung;
- f. die Erarbeitung von wissenschaftlichen und statistischen Methoden für die Bundesstatistik sowie der entsprechenden Informatikprogramme;
- g. die Ausbildung und die Forschung auf dem Gebiet der Statistik;
- h. die Pflege internationaler Beziehungen betreffend die Koordination und die Harmonisierung der Statistiken sowie der Austausch statistischer Informationen.

² Statistischen Arbeiten gleich gestellt sind die Analyse und die Auswertung von statistischen und Verwaltungsdaten, von Registern und von Daten aus Beobachtungs- und Messnetzen zu weiteren nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere zu Forschungs-, Ausbildungs- und Planungszwecken.

³ Arbeiten, die ausschliesslich der internen administrativen Tätigkeit der Statistikproduzenten dienen und deren Resultate keine auf Bundesebene repräsentative Informationen liefern, gelten nicht als statistische Arbeiten.

Art. 6 Statistische Grundsätze und Standards

(Art. 3 Abs. 1 BStatG)

¹ Die Statistikproduzenten beachten bei ihrer statistischen Tätigkeit die anerkannten Grundsätze der Statistik gemäss der Charta vom 31. Mai 2012⁵ der öffentlichen Statistik der Schweiz. Sie stellen insbesondere die fachliche Unabhängigkeit, die Objektivität, die Unparteilichkeit, die Zuverlässigkeit, die Geheimhaltung und die Kostenwirksamkeit sicher.

² Die Entwicklung, die Produktion und die Verbreitung der statistischen Ergebnisse erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Standards und harmonisierter Methoden. Die Statistiken sollen relevant, genau, aktuell, pünktlich, zugänglich, klar, vergleichbar und kohärent sein.

Art. 7 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

¹ Das BFS koordiniert die Zusammenarbeit mit der Statistikstelle der Europäischen Kommission (Eurostat).

² Es entscheidet im Einvernehmen mit der Abteilung Europa des Eidgenössischen Departements für äussere Angelegenheiten, dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für Völkerrecht über das statistische Jahresprogramm Europäische Union / Schweiz im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik⁶.

Art. 8 Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes

¹ Das Mehrjahresprogramm des Bundes enthält die Ziele der Legislaturperiode sowie die Prioritäten und die Zwecke der Statistikpolitik des Bundes. Es umfasst zudem Angaben zu Massnahmen, die die Belastung der an Erhebungen mitwirkenden Kreise begrenzen, zu den benötigten finanziellen und personellen Mitteln und zur internationalen Zusammenarbeit.

² Das BFS nimmt an der Vorbereitung des Legislaturprogramms teil, um die Koordination des Mehrjahresprogramms des Bundes mit dem Legislaturprogramm sicherzustellen.

³ Bei der Erstellung des Mehrjahresprogramms des Bundes berücksichtigt das BFS in Zusammenarbeit mit den übrigen Statistikproduzenten des Bundes soweit möglich die Informationsbedürfnisse der Kantone, der Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, der Sozialpartner und der internationalen Organisationen.

⁴ SR 172.010.

⁵ Die Charta kann beim Ethikrat kostenlos abgerufen werden unter <www.ethikrat-stat.ch> Charta und Reglement.

⁶ SR 0.431.026.81

⁴ Die Statistikproduzenten des Bundes liefern dem BFS für die Erstellung des Mehrjahresprogrammes des Bundes Informationen über das Ziel, den Inhalt und die Art der geplanten statistischen Arbeiten sowie eine Aufstellung der vorgesehenen Ressourcen.

⁵ Die Statistikproduzenten informieren das BFS einmal jährlich, falls sie eine neue statistische Tätigkeit, eine grundlegende Änderung oder die Aufhebung einer bestehenden statistischen Tätigkeit planen.

Art. 9 Portfolio

Das Portfolio ist Teil des Mehrjahresprogramms des Bundes. Es definiert die statistischen Aktivitäten nach Themenfeld.

2. Abschnitt Koordination

Art. 10 Steckbriefe

¹ Die statistischen Tätigkeiten und Ergebnisse, die im Sinne von Artikel 18 BStatG veröffentlicht werden, werden in einem Steckbrief beschrieben, der Auskunft über die verwendete Methode, die verwendeten Variablen, die Periodizität der Publikation und das Datum der Erhebung oder Befragung gibt.

² Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die relevanten Steckbriefe auf ihrer Internetseite.

³ Das BFS stellt ein Muster für Steckbriefe zur Verfügung.

Art. 11 Empfehlungen

Das BFS kann zwecks Koordination und Harmonisierung der Bundesstatistik, nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Einvernehmen mit der Kommission für die Bundesstatistik, technische und methodologische Empfehlungen über die statistischen Arbeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–f erlassen.

Art. 12 Kommission für die Bundesstatistik

¹ Die Kommission für die Bundesstatistik (Statistikkommission) berät den Bundesrat und die Statistikproduzenten des Bundes in den folgenden Bereichen:

- a. Erstellung des Mehrjahresprogramms des Bundes und Begleitung dieses Programms;
- b. Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für statistische Arbeiten;
- c. allgemeine Statistikprojekte;
- d. Publikationspolitik der statistischen Information;
- e. andere Fragen, die für die Verbesserung der amtlichen Statistik der Schweiz von Bedeutung sind.

² Ausgenommen bleiben Bereiche, die in die Autonomie der teilunterstellten Institutionen fallen.

³ Die Statistikkommission fasst jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Mehrjahresprogramms des Bundes sowie über die Situation und die Entwicklung der Bundesstatistik zuhanden des Bundesrats.

⁴ Sie kann für die Behandlung von spezifischen Geschäften Subkommissionen bilden und Expertinnen und Experten beiziehen. Die Rechtsstellung, die Anzahl, die Amtsdauer und die Entschädigung der Mitglieder der Statistikkommission richten sich nach den Vorschriften über die ausserparlamentarischen Kommissionen.

⁵ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Art. 13 Gremium für die Zusammenarbeit zwischen den Statistikproduzenten des Bundes

¹ zur Förderung der Zusammenarbeit, der Planung und der Koordination im Bereich der Statistik auf Bundesebene setzt das BFS ein Gremium (Fedestat) ein, in dem die Statistikstellen der Statistikproduzenten des Bundes vertreten sind.

² Das EDI erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Art. 14 Gremium für die Zusammenarbeit zwischen dem BFS und den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden

¹ Zur Förderung der Zusammenarbeit, der Planung und der Koordination im Bereich der Statistik zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden setzt das BFS ein Gremium (Regiostat) ein, in dem die Statistikstellen der Statistikproduzenten der Kantone und Gemeinden vertreten sind.

² Das EDI erlässt nach Anhörung der Beteiligten das Geschäftsreglement.

Art. 15 Bereichsspezifische Expertengruppen

Zur Beratung in bereichsspezifischen Fachfragen der Statistikproduzenten des Bundes kann das BFS Expertengruppen mit geeigneten Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft und der Sozialpartner einsetzen.

3. Abschnitt Datenbeschaffung zu statistischen Zwecken

Art. 16 Grundsätze

¹ Das BFS, als zentrale Statistikstelle des Bundes, koordiniert die Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe unter den Statistikproduzenten des Bundes und schafft insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass dieselben Daten nicht mehrfach für statistische Arbeiten der Bundesstatistik erhoben werden.

² Die Statistikproduzenten stellen sicher unter Vorbehalt entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen oder überwiegender Gründe, dass der für die statistischen Arbeiten erforderliche Datenaustausch mit den anderen Verwaltungseinheiten des Bundes sowie die Datenerhebung bei den Kantonen, Gemeinden und natürlichen und juristischen Personen auf einfache Art über elektronische Schnittstellen abgewickelt werden kann. Natürliche und juristische Personen sind nicht verpflichtet, ihre Daten den Statistikproduzenten des Bundes über eine Schnittstelle bekanntzugeben.

Art. 17 Durchführung der Datenbeschaffung

(Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 BStatG)

¹ Die zuständigen Organe sind verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Befragungen und der Erhebungen.

² Sie erarbeiten nach Anhörung der betroffenen Kreise die erforderlichen Unterlagen, soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form, werten die Ergebnisse aus und veröffentlichen sie.

³ Sie informieren die zur Übermittlung von Daten aufgeforderten Stellen und Personen über den ausschliesslich statistischen Zweck der Datenbeschaffung sowie über die Bundesstellen, die die Daten für ihre im Mehrjahresprogramm des Bundes verankerten statistischen Arbeiten bearbeiten, und über allfällige weitere Stellen, die bei der Datenbeschaffung mitwirken.

⁴ Das zuständige Departement regelt nötigenfalls die Erhebung und die Lieferung der Daten in technischen Weisungen. Es koordiniert sich dazu vorgängig mit dem BFS.

Art. 18 Aufstockung

¹ Interessierte Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden können mit dem Einverständnis und nach den Anweisungen der zuständigen Organe die Anzahl der befragten Personen (Erweiterung einer Erhebung oder Befragung) oder den Umfang des Fragebogens (zusätzliche Fragen) aufstocken.

² Die Verordnung vom 19. Dezember 2008⁷ über die eidgenössische Volkszählung bleibt vorbehalten.

³ Die nach diesem Artikel erfolgten Aufstockungen sind in Anhang 2 erwähnt.

Art. 19 Bekanntgabe von Daten, die einer spezialrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen

(Art. 7 Abs. 2 und 10 Abs. 5 BStatG)

Das BFS und die Statistikproduzenten des Bundes dürfen personenbezogene Verwaltungsdaten, die einer spezialrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen und die sie gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 5 BStatG erhalten haben, gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 BStatG nur in vollständig anonymisierter Form weitergeben.

Art. 20 Mitwirkung der Befragten

¹ Die zur Befragung ausgewählten natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts werden zur Teilnahme eingeladen. Die Auskunftspflicht richtet sich nach Anhang 2.

² Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Befragung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten orientiert. Gegebenenfalls erhalten sie auch Informationen über den Auftraggeber der Befragung und die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen.

³ Zur Beantwortung von Fragen an eine ausgewählte Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht antworten kann, können geeignete Vertreterinnen und Vertreter hinzugezogen werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen der vertretenen Person zu wahren.

⁴ Bei Personen, die in Anstalten, Heimen und ähnlichen Kollektivhaushaltungen wohnen und nicht selber antworten können, erfolgt die Befragung der Vertreterinnen und Vertreter im Einverständnis mit der Leitung.

⁵ Name und Vorname der auskunftgebenden Vertreterinnen und Vertreter nach den Absätzen 3 und 4 werden nicht erhoben.

Art. 21 Beizug von privaten Befragungsinstituten und Organisationen

¹ Die zuständigen Organe können private Befragungsinstitute und Organisationen für die Durchführung der Erhebungen und der Befragungen beiziehen.

² Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten verpflichten die zuständigen Organe die Institute und Organisationen insbesondere:

- a. die Daten, die ihnen mitgeteilt oder die von ihnen im Rahmen ihres Auftrags beschafft werden, einzig zur Ausführung des Auftrags zu verwenden;
- b. die für das zuständige Organ durchgeführte Erhebung oder Befragung nicht mit anderen Erhebungen und Befragungen zu verbinden;
- c. den zuständigen Organen nach Beendigung des Auftrags alle Daten zurückzugeben und elektronisch gespeicherte Daten zu löschen.

⁷ SR 431.112.1

³ Die zuständigen Organe vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁸ getroffen haben.

Art. 22 Öffentlich zugängliche Daten

¹ Zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben können die Statistikproduzenten des Bundes auch öffentlich zugängliche Daten verwenden, insbesondere durch automatisches Auslesen von Inhalten auf den Internetseiten von Unternehmen.

² Die Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft werden, sind in den Steckbriefen zu definieren.

³ Die Beschaffung öffentlich zugänglicher Daten erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigung der Unternehmen wie die Überlastung der Internetseite.

Art. 23 Beschaffung aggregierter Daten

Die Statistikproduzenten des Bundes können für ihre statistischen Arbeiten auch aggregierte Daten von Dritten, insbesondere von juristischen Personen des Privatrechts beschaffen und verwenden. Sie dokumentieren die Beschaffung aggregierter Daten in den jeweiligen Steckbriefen.

Art. 24 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der Statistikproduzenten

¹ Die zuständigen Organe und mit der Durchführung von Erhebungen und Befragungen sowie der Beschaffung von Daten betraute Personen und Stellen sind verpflichtet, die erhobenen und beschafften Daten vertraulich zu behandeln.

² Sie sorgen dafür, dass die Daten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

³ Die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der privaten Befragungsinstitute und Organisationen wird vertraglich vereinbart.

4. Abschnitt Datenaufbereitung und Qualitätskontrolle der beschafften Daten

(Art. 15 Abs. 3 BStatG)

Art. 25

¹ Das BFS und die anderen zuständigen Organe vervollständigen, kontrollieren und bereinigen die Einzeldaten, die sie beschafft haben.

² Sie können dazu die erforderlichen personenidentifizierenden Merkmale verwenden, insbesondere den Namen, den Vornamen, die AHV-Nummer, den Firmennamen und die UID.

³ Zur langfristigen Verbesserung und zur Sicherstellung der Qualität der Daten können sie die Verwaltungsdaten von Bund und Kantonen in strukturierter und harmonisierter Form der jeweiligen Quelle zugänglich machen. Es dürfen dabei keine zusätzlichen Informationen bekanntgegeben werden.

5. Abschnitt Pseudonymisierung, Anonymisierung und Vernichtung

Art. 26 Vernichtung der Erhebungs- und Befragungsunterlagen mit Personenbezeichnungen

Die zuständigen Organe nach Artikel 4 Absatz 2 vernichten die Erhebungs- und Befragungsunterlagen, die noch Personenbezeichnungen (Vorname, Name, Firma) enthalten, sobald sie für die Erfassung, die Vervollständigung, die Kontrolle und die Aufbereitung der Daten gemäss Artikel 25 sowie für die zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.

Art. 27 Pseudonymisierung und Anonymisierung von aufbereiteten Einzeldaten

¹ Die Statistikproduzenten des Bundes bearbeiten die nach Artikel 25 aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form. Zur Pseudonymisierung der Daten ersetzen sie die personenidentifizierenden Angaben, einschliesslich der AHV-Nummer, durch einen nicht-sprechenden statistischen Identifikator. Die Pseudonymisierung erfolgt automatisch.

² Bei der Depseudonymisierung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird.

³ Die Statistikproduzenten des Bundes anonymisieren die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Beschaffung. Für die Erstellung von sehr langen Zeitreihen beträgt die Frist 100 Jahre. Zur Anonymisierung löschen die Statistikproduzenten den statistischen Identifikator und die personenidentifizierenden Angaben, einschliesslich der AHV-Nummer.

6. Abschnitt Datenverknüpfung

Art. 28 Definition

¹ Als Datenverknüpfung gilt die Verbindung von Einzeldaten aus verschiedenen Datenquellen wie Befragungen, Registern, Verwaltungsdaten und Messdaten.

² Nicht als Verknüpfung im Sinne der Artikel 28-34 gelten:

- a. der Abgleich mit Daten aus anderen Quellen im Rahmen der Datenaufbereitung gemäss Artikel 25, einschliesslich zu Testzwecken;
- b. Verknüpfungen von aggregierten Daten aus verschiedenen Quellen, insbesondere zum Erstellen von Synthesestatistiken.

Art. 29 Grundsätze

¹ Datenverknüpfungen dienen der Beschaffung neuer statistischer Informationen unter Vermeidung von Erhebungen und Befragungen.

² Das BFS kann zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben sowohl eigene Daten als auch Daten, über die es keine Datenherrschaft hat (Drittdata), verknüpfen.

³ Es kann Daten zur Erstellung von Standardprodukten verknüpfen, die hauptsächlich Forschungszwecken dienen. Solche Datenverknüpfungen sind bei regelmässiger Nachfrage durch die Forschung oder anderer Ämter zulässig.

Art. 30 Voraussetzungen

¹ Daten dürfen nur verknüpft werden, wenn sie:

- a. die für statistische Arbeiten erforderliche Eignung und Qualität aufweisen, und
- b. für statistische Arbeiten geeignet und notwendig sind.

² Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen, wenn sie sich in einem Datenschutzvertrag dazu verpflichten:

- a. den Datenschutz in gleichem Masse zu gewährleisten wie das BFS;
- b. hinreichende Massnahmen für die Datensicherheit zu treffen;
- c. die statistischen Grundsätze und Standards einzuhalten;
- d. vor Bekanntgabe der Daten ein Datenbearbeitungsreglement zu erlassen und umzusetzen;
- e. ihre fachliche Unabhängigkeit von Vollzugsorganen zu gewährleisten; und
- f. die Daten des BFS nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an andere Kantone oder Gemeinden weiterzugeben.

Art. 31 Bekanntgabe verknüpfter Daten

Soweit das Gesetz für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik die Bekanntgabe von Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte vorsieht, kann das BFS verknüpfte Daten unter den Voraussetzungen nach Artikel 38 bekanntgeben.

Art. 32 Anonymisierung und Vernichtung verknüpfter Daten

(Art. 14a BStatG)

¹ Werden verknüpfte Daten für die Erstellung von Zeitreihen über einen längeren Zeitraum kontinuierlich ausgewertet, so dürfen sie nach dem Ende der ursprünglichen statistischen Auswertung in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

² Die verknüpften Daten sind zu anonymisieren, sobald die Quelldaten der letzten Datenbeschaffung in die Analyse integriert wurden. Handelt es sich um besonders schützenswerte Daten oder ergeben sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person, so sind sie zu vernichten.

Art. 33 Reproduzierbarkeit von Forschungsvorhaben

¹ Bei Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung, für die besonders schützenswerte Daten verwendet werden oder sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person ergeben, kann das BFS auf Verlangen des Auftraggebers die Daten der verschiedenen Quellen und den zur Erstellung des Projektidentifikators verwendeten Schlüssel auch nach der Vernichtung der verknüpften Daten aufbewahren, um die Reproduzierbarkeit des Projekts sicherzustellen. Die Daten und der Schlüssel sind separat aufzubewahren.

² Reproduktionen von Datenverknüpfungen müssen beim BFS beantragt werden.

Art. 34 Vollzug

Das EDI regelt die Einzelheiten der Datenverknüpfungen, insbesondere die Datensicherheit, den Datenschutz, die Anforderungen an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, die befugt sind, Daten zu verknüpfen, die Organisation und den Ablauf der Verknüpfungen sowie die Voraussetzungen und die Organisation des Einbezugs Dritter in den Verknüpfungsprozess.

7. Abschnitt Neue Methoden zur Datenbearbeitung für statistische Zwecke**Art. 35**

¹ Das BFS und die übrigen Statistikproduzenten des Bundes können zur Förderung der Innovation bei der Erfüllung ihrer statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Aufgaben datenwissenschaftliche Methoden, Techniken und Praktiken aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz, wie Maschinelles Lernen, entwickeln und nutzen.

² Die Statistikproduzenten des Bundes stellen sicher, dass die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in Zusammenhang mit der öffentlichen Statistik jederzeit eingehalten werden.

8. Abschnitt Datenaufbewahrung, Datenschutz und Datensicherheit

Art. 36 Datenaufbewahrung

Die anonymisierten Daten können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Speicherplatzes und unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips unbeschränkt aufbewahrt werden.

Art. 37 Datenschutz und Datensicherheit

Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und für die Bearbeitung von Daten im Stichprobenregister erlässt der zuständige Statistikproduzent des Bundes ein Bearbeitungsreglement mit zusätzlichen Datenschutzmassnahmen.

9. Abschnitt Bekanntgabe von Daten und übrige statistische Dienstleistungen

Art. 38 Bekanntgabe von Einzeldaten aus der Bundesstatistik

(Art. 19 Abs. 2 BStatG)

¹ Die zuständigen Organe können die Einzeldaten, die sie gestützt auf eine rechtliche Grundlage zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben beschafft haben, Privaten oder öffentlichen Stellen und Statistikstellen internationaler Organisationen für statistische Arbeiten zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die bekanntgegebenen Daten keine personenidentifizierenden Angaben (Name, Vorname, AHV-Nummer, Firma, UID) mehr enthalten;
- b. der Empfänger sich verpflichtet:
 1. die bekanntgegebenen Daten nicht ohne Zustimmung des zuständigen Organs an Dritte weiterzuleiten, und
 2. die Daten nach Beendigung der Arbeit zu vernichten oder, in begründeten Fällen, dem BFS oder dem zuständigen Organ zur Aufbewahrung zu geben; und
- c. die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden.

² Für die Bekanntgabe von Einzeldaten im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind anwendbar:

- a. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009¹⁰;
- b. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 557/2013¹¹.

Art. 39 Pseudonymisierung von Datensätzen

(Art. 19 Abs. 1 BStatG)

Das BFS kann Datensätze zur Nutzung durch andere Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung pseudonymisieren, wenn dies für statistische Arbeiten oder Projekte im Bereich der Datenwissenschaft erforderlich ist.

Art. 40 Datenverknüpfung im Auftrag Dritter

(Art. 14a Abs. 1 und 19 Abs. 2 und 3 BStatG)

¹ Das BFS kann im Auftrag Dritter und im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten Verknüpfungen nach den Artikeln 28-34 für nicht personenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik durchführen. Es unterstützt insbesondere Verknüpfungsprojekte von Bund und Kantonen sowie Verknüpfungsprojekte im Rahmen von Forschungsprojekten von nationaler Bedeutung.

² Wer dem BFS Drittdaten liefert und es damit beauftragt, diese zu verknüpfen, muss nachweisen, dass:

- a. ihre Beschaffung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind; und
- b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen.

³ Aus Gründen der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden im Verknüpfungs- und Datenschutzvertrag klar umschrieben.

⁴ Die Erstellung eines projektspezifischen Pseudo-Identifikators, mit dem die Daten der verschiedenen Quellen auf der Ebene der statistischen Einheit verbunden werden können, bleibt in jedem Fall dem BFS vorbehalten.

Art. 41 Veröffentlichung von statistischen Grundlagen und Ergebnissen

(Art. 18 BStatG)

¹ Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die statistischen Grundlagen und die wichtigsten statistischen Ergebnisse durch geeignete Medien wie Pressemitteilungen, Publikationen, maschinell lesbare Datenträger und Datenbanken. Sie unterhalten nach Möglichkeit einen Auskunftsdienst.

⁹ SR 0.431.026.81

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/759 ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission, ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16.

² Das BFS führt die für eine moderne Publikationspolitik nötige Infrastruktur und stellt sicher, dass Auskünfte und die Informationen über die Bundesstatistik zentral auffindbar sind. Es führt insbesondere:

- a. eine integrierte und strukturierte Sammlung von statistischen Daten und Geodaten;
- b. ein zentrales Online-Publikationssystem, das statistische Ergebnisse und Metadaten aus den damit verbundenen Datenbanken für spezifische Zielgruppen zugänglich macht.

³ Es kann Empfehlungen für die Lieferung von Daten in diese Infrastrukturen abgeben.

Art. 42 Open Government Data
(Art. 18 BStatG, Art. 10 EMBAG)

¹ Die Statistikproduzenten des Bundes veröffentlichen die im Portfolio nach Artikel 9 aufgeführten statistischen Ergebnisse gemäss Artikel 5 der Verordnung vom TT.MM.JJJJ¹² zum Bundesgesetz über den Einsatz von elektronischen Mitteln zur Erfüllung von Behördenaufgaben.

² Die Grafiken und Tabellen eines nach Absatz 1 publizierten Datensatzes müssen nicht zusätzlich in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format veröffentlicht werden.

³ Artikel 20 Absatz 1 BStatG gilt auch für statistische Ergebnisse, die nach Absatz 1 und 2 veröffentlicht werden.

Art. 43 Übrige Dienstleistungen auf Bestellung
(Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und 3 BStatG, Art. 8 RVOG)

¹ Die Statistikproduzenten des Bundes verbreiten auf Anfrage im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten besondere Publikationen in anderer als in Artikel 41 et 42 definierter Form.

² Sie erarbeiten im Auftrag einzelner Kunden und im Rahmen ihrer technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten besondere Auswertungen ihrer zu statistischen Zwecken beschafften Daten. Verwaltungseinheiten des Bundes und die übrigen teilweise dem Gesetz unterstellten Körperschaften, Anstalten und übrige juristische Personen sind dabei mit einer höheren Priorität zu berücksichtigen als Dritte.

³ Das BFS kann im Rahmen von datenwissenschaftlichen Projekten für andere Bundesstellen oder für Dritte nicht personenbezogene Recherchen, Analysen und Beratungen von grösserem Umfang durchführen. Es erbringt insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- a. Beratungen zur strategischen, taktischen und operativen Anwendung von datenwissenschaftlichen Methoden und Verfahren
- b. methodologische Begleitung;
- c. Durchführung datenwissenschaftlicher Projekte;
- d. Schulung.

Art. 44 Registerdienstleistungen

¹ Das BFS bietet im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten anderen Verwaltungseinheiten des Bundes Dienstleistungen im Bereich des Aufbaus und der Führung von öffentlichen Registern an.

² Die Dienstleistungen richten sich nach dem Leistungsbereichskatalog des BFS.

10. Abschnitt Gebühren

Art. 45

¹ Für die nach Abschnitt 9 erbrachten Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom TT.MM.JJJJ¹³ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

11. Abschnitt Stichprobenregister

Art. 46 Zweck

¹ Für die Durchführung von Stichprobenbefragungen von Personen und Haushalten führt das BFS ein Stichprobenregister der Personen und Haushalte (Register).

Art. 47 Inhalt

¹ Das Register enthält:

- a. die Daten des Adressverzeichnisses nach Artikel 16 Absatz 3 RHG;
- b. die Nutzerdaten des Telefonnetzes in der Schweiz;

² Nutzerdaten des Telefonnetzes in der Schweiz sind:

¹² BBl 202x xxxx oder AS 202x xxxx

¹³ SR 431.09

- a. Name und Vorname(n) oder Firma;
- b. Adresse;
- c. Telefonnummer(n);
- d. eventuell Korrespondenzsprache, wenn die Anbieterinnen sie geliefert haben.

³ Um bestimmte Stichproben gezielter zu ziehen und die befragten Personen zu entlasten, kann das Register mit anderen Datenquellen des BFS ergänzt werden.

Art. 48 Bekanntgabe von Daten aus dem Register

¹ Der Inhalt des Registers darf nicht gesamthaft Dritten bekanntgegeben werden.

² Stichproben aus dem Register zu Personen und Haushalten dürfen Dritten bekanntgegeben werden für:

- a. Befragungen, die Teil des Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
- b. Befragungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet;
- c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁴ sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind;
- d. Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden;
- e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden.

³ Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nur bekanntgegeben werden für Befragungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:

- a. Teil des Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder
- b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden.

Art. 49 Lieferung der Nutzerdaten von Anbieterinnen von Telefondiensten der Schweiz

¹ Die Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten (Anbieterinnen) liefern dem BFS die Daten gemäss Artikel 47 Absatz 2.

² Das BFS kann mit den Anbieterinnen vereinbaren, dass sie ihm direkt die Korrespondenzsprache liefern.

³ Die Daten sind dem BFS vierteljährlich innert fünf Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu liefern.

⁴ Sie sind über ein elektronisches Netzwerk in verschlüsselter und gesicherter Form zu übermitteln.

⁵ Das BFS prüft, ob die gelieferten Daten vollständig und aktuell sind. Es meldet festgestellte Mängel der betreffenden Anbieterin. Diese liefert ihm direkt die korrekten Daten innert fünf Werktagen.

⁶ Werden die Formate der gelieferten Daten geändert, so informieren die Anbieterinnen das BFS umgehend.

⁷ Das BFS entschädigt die Anbieterinnen für die tatsächlichen Kosten der Datenlieferungen, höchstens jedoch mit 2000 Franken pro Jahr.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁵, über die Organisation der Bundesstatistik und die Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁶ werden aufgehoben.

Art. 51 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁴ SR 172.010.1

¹⁵ AS 2006 2799; 2008 3463; 2022 568

¹⁶ AS 2002 2067; 2008 315; 2009 3967; 2010 1647, 3875; 2011 4035, 4921; 2012 3133, 4651; 2013 5399, 2014 3629; 2015 4311; 2016 3957; 2017 3459; 2018 775, 2019, 4095; 2020 19; 2021 589, 657, 800; 2022 568, 698

Liste der dem BStatG teilweise unterstellten Körperschaften, Anstalten und anderen juristischen Personen:

Als Körperschaften, Anstalten und andere juristische Personen, die teilweise dem BstatG unterstellt sind, gelten:

1. der Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich) bestehend aus
 - 1.1. dem ETH-Rat und seinem Stab,
 - 1.2. der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich einschliesslich der Konjunkturforschungsstelle,
 - 1.3. der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne,
 - 1.4. dem Paul Scherrer Institut,
 - 1.5. der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt,
 - 1.6. der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
 - 1.7. der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
2. die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
3. die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
4. der Statistischer Dienst des Schweizer Bauernverbandes (Agristat)
5. die Gemeinsame Einrichtung KVG
6. die Eidgenössische Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen (ch-x)
7. die Nationale Krebsregistrierungsstelle

Liste der Datenbeschaffungen nach Thema

00. REGISTER UND WEITERE GRUNDLAGEN DER STATISTISCHEN PRODUKTION

00.01. (22) Befragung zur Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, Vollzeitäquivalente (VZÄ), Geschlecht und Nationalität; Anzahl Lernende; Anzahl Grenzgängerinnen und -gänger; Wirtschaftszweig; Auslandsverflechtung; Aussenhandel; Rechtsform, Betriebszeit; Verbindung mit anderen Unternehmen, Umsatz, Jahr der Tätigkeitsaufnahme, andere Merkmale zur Beschreibung der Struktur, des Status, der Art der Unternehmensgründung sowie weiterer demografischer Ereignisse im Zusammenhang mit den Unternehmen oder Arbeitsstätten; auf Anfrage
Art und Methode:	Erhebung der öffentlichen Verwaltung, Befragung der Mehrbetriebsunternehmen und der neu gegründeten Unternehmen aller Wirtschaftszweige
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich: neu entstandene Unternehmen, öffentliche Verwaltung und Unternehmen mit mehr als zehn Betrieben und über 100 Beschäftigten Jährlich: andere öffentliche Verwaltungen oder Mehrbetriebsunternehmen; andere Befragungen bei Bedarf Laufend: Unternehmen, die Programme zur elektronischen Datenlieferung verwenden
Besondere Bestimmungen:	Bekannt gegeben werden darf gemäss Artikel 10 Absatz 3 BStG die den Unternehmen und Betrieben im BUR zugeordnete, die vom BFS nach dem Code der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Code) zugeordneten Wirtschaftszweige und der Hinweis, ob es sich um den Hauptsitz eines Unternehmens oder einen Nebenbetrieb handelt, sofern die Unternehmen diese Weitergabe nicht ausdrücklich untersagen.

00.02. (23) Erhebung für die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Strukturmerkmale von Unternehmen und Arbeitsstätten (Beschäftigte, Art der wirtschaftlichen Aktivität, Standort, Rechtsform)

Art und Methode:	Registererhebung und Administrativdaten: BUR, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Daten der AHV-Ausgleichskassen, Aktualisierungserhebungen des BUR, landwirtschaftliche Strukturerhebung, Beschäftigungsstatistik, Schweizerische Forststatistik
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Besondere Bestimmungen:	–

00.03. (13) Erhebung für das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Name der politischen Gemeinde (mit Gemeinde-Nr.), Gliederung nach Kanton und Bezirk; neu entstandene politische Gemeinden, aufgehobene politische Gemeinden
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen und Administrativdaten des Bundesamtes für Landestopographie
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	RHG (SR 431.02) Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (SR 510.625)

00.04. (14) Erhebung für den Staaten- und Gebietsschlüssel für Statistiken des Bundes

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Name der Staaten und Gebiete (mit BFS-Nr.), Gliederung nach Region und Kontinent, unselbstständige Gebiete nach Kontinent, alle Gebiete nach Kontinent
Art und Methode:	Vollerhebung der Administrativdaten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	RHG (SR 431.02)

00.05. (134) Erhebung für das amtliche Verzeichnis der Zivilstandskreise der Schweiz

Zuständiges Organ:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Gegenstand:	Name des Zivilstandskreises der Heimatgemeinden und der politischen Gemeinden nach Zivilstandskreis, Postadresse des Zivilstandskreises
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen; Einheit des Informatisierten Standesregisters (Infostar)
Besondere Bestimmungen:	Artikel 1 Absatz 4 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

01. Bevölkerung

01.01. (2) Erhebung für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Zivilstandsereignisse: Geburten, Totgeburten, Todesfälle, Eheschliessungen, Heiraten, gerichtliche Eheauflösungen, Vaterschaftsanerkennungen, Anerkennungen vor Gericht und gerichtliche Feststellungen der Vaterschaft, Adoptionen, eingetragene Partnerschaften, gerichtliche Auflösungen eingetragener Partnerschaften, Umwandlungen von Partnerschaften, Geschlechtsänderungen
Art und Methode:	Vollerhebung von Administrativdaten in elektronischer Form über Infostar
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Meldung der Ursachen einer Totgeburt erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt/der Ärztin oder von der Hebamme direkt an das BFS. 2. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin weiterleiten.

01.02. (15) Befragung: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration, Altersvorsorge und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und der Haushaltsmitglieder
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten, Erhebung von Administrativdaten und von Registern, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), BUR, GWS, Neurentenstatistik (NRS), Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS], AHV-Ausgleichskassen und Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO]), und Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

01.03. (108) Erhebung für die Statistik der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Angaben zu den im Ausland registrierten Schweizerinnen und Schweizern (Aufenthaltsland, Geschlecht, Zivilstand, Alter, Mehrfachbürgerschaft sowie weitere soziodemografische Angaben)
Art und Methode:	Vollerhebung der Administrativdaten des Auslandschweizerregisters via das Informationssystem E-VERA des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

01.04. (197) Erhebung für die Grenzgängerstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Soziodemografische Merkmale der in der Schweiz tätigen, ausländischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus, Wirtschaftszweig, Nationalität, Arbeitsort, Wohnort, Ausbildungsniveau, Beschäftigungsgrad, berufliche Stellung)
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten: Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), STATENT, Personen in Ausbildung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Quartalsende
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

01.05. (98) Befragung: Strukturerhebung (SE)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Merkmale nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1)
Art und Methode:	Schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form einer Stichprobe von 200 000 Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern STATPOP, GWR, GWS, BUR, AHV-Ausgleichskassen; Mitgliederliste der Christkatholischen Kirche
Aufstockungsmöglichkeit:	Nach den Artikeln 21 der Volkszählungsverordnung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Stichtag: 31. Dezember, jährlich, Dezember bis Mai
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute und Unternehmen

Besondere Bestimmungen: Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

01.06. (102) Befragung: Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**

Gegenstand: Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Elternschaft, Erwerbs- und Familienleben, familiäres Netz und Leistungen der Familien

Art und Methode: Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, BUR, GWS, NRS, Register der Sozialversicherungen (ZAS, AHV-Ausgleichskassen und SECO) und SHS

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal möglich

Auskunftspflicht: Freiwillig

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Seit 2013 alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

01.07. (103) Befragung: Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**

Gegenstand: Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Sprachen und Sprachkompetenzen, religiöse Zugehörigkeit, Kultur- und Freizeitverhalten, politische und gesellschaftliche Partizipation

Art und Methode: Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, BUR, GWS, NRS, Register der Sozialversicherungen (ZAS, AHV-Ausgleichskassen und SECO) SHS

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal möglich

Auskunftspflicht: Freiwillig

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Seit 2014 alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

01.08. (105) Omnibus-Befragung

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**

Gegenstand: Soziodemografische und ökonomische Merkmale, jährlich wechselnde Themenbereiche

Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, BUR, GWS, NRS, Register der Sozialversicherungen (ZAS, AHV-Ausgleichskassen und SECO), und SHS
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Nach Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

01.09. (196) Befragung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Feindschaft gegenüber muslimischen Personen, Feindschaft gegenüber Personen schwarzer Hautfarbe, Feindschaft gegenüber jüdischen Personen, Diskriminierungserfahrung, soziodemografische und sozioökonomische Merkmale
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 3000 Personen zwischen 15 und 88 Jahren in Privathaushalten;
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; April bis Juni
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

01.10. (99) Erhebung für die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Merkmale nach Artikel 6 RHG (SR 431.02) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1) sowie ausgewählte Angaben aus Personenregistern über Bestand und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zivilstandswechsel, Wanderungsbewegungen, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Wechsel des Aufenthaltsstatus usw.) der ständigen schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung, der nichtständigen ausländischen Wohnbevölkerung und der Wohnbevölkerung am Nebenwohnsitz; Gebäude- und Wohnungsdaten (inkl. Koordinaten) sowie Angaben zu Erwerbstätigkeit und Einkommen
Art und Methode:	Vollerhebung von Administrativdaten: kantonale und kommunale Einwohnerregister, Infostar, ZEMIS, Informationssystem Ordipro, Register der Sozialversicherungen (ZAS) und des SECO, BUR, GWR; GWS, BEVNAT, SE
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–

Besondere Bestimmungen: Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

01.11. (100) Erhebung für die Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS)

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**

Gegenstand: Merkmale nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1); Gebäudekoordinaten

Art und Methode: Vollerhebung von Registern und Administrativdaten: GWR, STATPOP, Personenregister bei Bund, Kantonen und Gemeinden, Registerinformation des Bundesamtes für Wohnungswesen zum gemeinnützigen Wohnungsbau, Grundbücher

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Jährlich; Stichtag: 31. Dezember

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

01.12. (146) Befragung zu den privaten und öffentlichen Arbeitsvermittlungen und zum Personalverleih

Zuständiges Organ: **Staatssekretariat für Wirtschaft**

Gegenstand: Vermittlung von Arbeitsverträgen, Vermittlung von Personen für künstlerische oder ähnliche Darbietungen und Personalverleihsätze im In- und Ausland

Art und Methode: Teilbefragung der privaten Vermittler/Personalverleiher

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone

Besondere Bestimmungen: Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)

01.13. (147) Erhebung für die Statistik über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Zuständiges Organ: **Staatssekretariat für Wirtschaft**

Gegenstand: Finanzen und Leistungsbezüge der Arbeitslosenversicherung: Beiträge, Leistungen, Darlehen, Fondsmittel, Verwaltungsausgaben; Merkmale der Leistungsbezügerinnen und -bezüger

Art und Methode: Erhebung von Administrativdaten bei den Arbeitslosenkassen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Monatlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: Gemäss Artikel 6 der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021 (SR 837.063.1)

01.14. (148) Erhebung der offenen Stellen

Zuständiges Organ: **Staatssekretariat für Wirtschaft**
Gegenstand: Bei den Arbeitsämtern gemeldete offene Stellen
Art und Methode: Teilerhebung von Administrativdaten des Informationssystems PLASTA
Auskunftspflicht: Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung: Kantonale und kommunale Arbeitsämter
Besondere Bestimmungen: Gemäss der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021 (SR 837.063.1)

01.15. (149) Erhebung der registrierten arbeitslosen und der nicht arbeitslosen Stellensuchenden

Zuständiges Organ: **Staatssekretariat für Wirtschaft**
Gegenstand: Stellensuchende nach sozioökonomischen Merkmalen
Art und Methode: Vollerhebung von Administrativdaten des Informationssystems PLASTA
Auskunftspflicht: Obligatorisch für Arbeitslose, die Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung haben
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung: Kantonale und kommunale Arbeitsämter
Besondere Bestimmungen: Gemäss der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021 (SR 837.063.1)

01.16. (150) Erhebung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AM)

Zuständiges Organ: **Staatssekretariat für Wirtschaft**
Gegenstand: Arbeitsmarktmassnahmen
Art und Methode: Vollerhebung von Administrativdaten des Informationssystems PLASTA
Auskunftspflicht: Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Jährlich; Januar
Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone
Besondere Bestimmungen: Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)

01.17. (161) Erhebung zur Tätigkeit der paritätischen Schlichtungsbehörden

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Wohnungswesen**

Gegenstand:	Tätigkeit der Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, für Wohn- oder Geschäftsräume
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Halbjährlich; Ende des Semesters
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Justizdirektionen / kanto- nale Obergerichte
Besondere Bestimmungen:	Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (SR 221.213.11)

02. BILDUNG UND WISSENSCHAFT

02.01. (69) Erhebung zu den Personen in Ausbildung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Schülerinnen und Schüler, Studierende, Klassen, Lehrverträge, schulische und soziodemografische Merkmale
Art und Methode:	Erhebung bei den Kantonen und den Bildungsinstituten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS), STATPOP, ZAS, BUR
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) geregelte Berufe Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

02.02. (70) Erhebung der Bildungsabschlüsse

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Abschlüsse auf Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitäten, Berufsmaturitäten, Fachmaturitäten, Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse an Handels- und Fachmittelschulen) sowie Abschlüsse der höheren Berufsbildung (Abschlüsse an höheren Fachschulen, höhere Fach- und Berufsprüfungen, vergleichbare Abschlüsse ohne eidgenössische Anerkennung), soziodemografische Merkmale der Kandidatinnen und Kandidaten und Diplomierten sowie Angaben zu den Bundesbeiträgen an Kurse zur Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten der Bildungsinstitutionen, des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Schweizerischen Maturitätskommission und der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission sowie Erhebung bei den Kantonen; Registererhebung: SHIS, STATPOP, BUR
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Januar bis März
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

02.03. (71) Erhebung zum Schulpersonal

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Lehrkräfte, einschliesslich Schulleitung und sonderpädagogisches Personal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung), und ihre Unterrichtsleistung (ohne Hochschulen)
Art und Methode:	Erhebung bei den Kantonen und Bildungsinstitutionen Erhebung von Administrativdaten und von Registern: SHIS, STATPOP, ZAS, BUR
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

02.04. (72) Erhebung für die Schweizerische Studierendendatei SHIS

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Studienverlauf und -richtung sowie Prüfungen (rund 20 Variablen) aller an schweizerischen Hochschulen immatrikulierten Personen und Prüfungen im Anschluss an Hochschulstudien vor einer extrauniversitären Instanz
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten beim Bundesamt für Gesundheit (BAG), Erhebung bei den Kantonen, schweizerischen Hochschulen, Prüfungsinstanzen und den universitären und extrauniversitären Prüfungsorganen Erhebung von Administrativdaten und von Registern: SHIS, STATPOP, ZAS, BUR
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Semesterweise für die Studierenden, jährlich für die Prüfungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	–

Besondere Bestimmungen:	<p>Mit Zustimmung der Betroffenen können gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3^{ter} BStatG können die Kantone und die Hochschulen der schweizerischen Datenbank der Studierenden für jede immatrikulierte Person und das betreffende Semester folgende Informationen entnehmen:</p> <p>Matrikelnummer; AHV-Nummer; Hochschule; Studiensemester; Studienkategorie, Studienstufe und Studiengang; Datum und Stufe der letzten bestandenen Prüfung sowie Studiengang, in dem sie abgelegt wurde; Angabe, ob es sich um den ersten oder den zweiten Bildungsweg handelt; Gesamtzahl in der Schweiz im gewählten Studiengang absolvierter Semester; Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Art, Ausstellungsort und Jahr des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der studierenden Person, Vollzeitäquivalente der Studierenden.</p> <p>Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.</p>
-------------------------	---

02.05. (184) Erhebung für die Längsschnittstatistiken im Bildungsbereich (LABB)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Übergänge und Verläufe im gesamten Bildungssystem, von der obligatorischen Schule über die Sekundarstufe II bis zur höheren Berufsbildung und den Hochschulen, Übergänge zwischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt ab Ende der obligatorischen Schule, Sekundarstufe II bis Tertiärstufe für Lernende, Studierende, Lehrkräfte und Hochschulpersonal
Art und Methode:	Registererhebung und Administrativdaten: Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Lehrverträge, SHIS, Schulpersonal, Schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals, STATPOP, BEVNAT, SE, Register der Sozialversicherungen (ZAS und SECO), STATENT, SHS, Mobilitätsstipendium und Projekte des Schweizerischen Nationalfonds, praktische Ausbildungen (nach INSOS Schweiz)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Letztes Quartal, jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

02.06. (73) Befragung: Erhebung der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (EHA)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben, Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Studienabschluss, Erwerbslosenquote gemäss Definition des Internationalen Arbeitsamts (IAA), Erwerbseinkommen, berufliche Stellung, Adäquanz zwischen Erwerbstätigkeit und Ausbildung, soziodemografische Merkmale der Absolventinnen und Absolventen
Art und Methode:	Vollbefragung und Panelbefragung via Online-Fragebogen bei den Hochschulabsolventinnen und -absolventen; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: SHIS, STATPOP, ZAS, BUR; Erhebung für die LABB
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre; jeweils für Absolventinnen und Absolventen ein Jahr und fünf Jahre nach Studienabschluss
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Hochschulen liefern dem BFS die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (Post- und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und Absolventen des ausgewählten Abschlussjahrgangs). Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht (Artikel 10 Absatz 3 ^{ter} BStatG; SR 431.01).

02.07. (74) Befragung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Hochschulstudierenden (SSEE)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Studienbedingungen, soziodemografische und ökonomische Merkmale der Studierenden, Studienfinanzierung, Erwerbstätigkeit, Stipendien und Ausbildungsdarlehen, Zeitbudget, Schwierigkeiten im Studium, subjektive Wahrnehmung der Gesundheit, Wohnsituation, nationale und internationale Mobilität
Art und Methode:	Befragung via Online-Fragebogen einer repräsentativen Stichprobe von Hochschulstudierenden; Registererhebung: SHIS
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle vier Jahre, April bis Juni
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Hochschulen liefern dem BFS die zur Befragung notwendigen Kontaktinformationen (Post- und E-Mail-Adressen der für die Befragung ausgewählten Studierenden). Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht (Artikel 10 Absatz 3 ^{ter} BStatG; SR 431.01).

02.08. (201) Befragung: Erhebung zur höheren Berufsbildung (eHBB)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Ausbildung, Ausbildungsbedingungen, Finanzierung und Kosten der Ausbildung, Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben, Erwerbslosigkeit gemäss IAA, Erwerbseinkommen, berufliche Stellung vor, während und nach der höheren Berufsbildung, subjektive Beurteilung der beruflichen Laufbahn, soziodemografische Merkmale
Art und Methode:	Vollbefragung und Panelbefragung der Kandidatinnen und Kandidaten der höheren Berufsbildung; Registererhebung und Administrativdaten: STATPOP, ZAS, BUR, Erhebung der Bildungsabschlüsse, Erhebung für die LABB
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre: jeweils für Absolventinnen und Absolventen ein Jahr und vier Jahre nach Ausbildungsabschluss
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

02.09. (101) Befragung zum Bereich Aus- und Weiterbildung (MZB)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, höchste abgeschlossene Ausbildung, Bildungsaktivitäten (Teilnahme, Zweck, Inhalt, Dauer, Organisation, Finanzierung), selbstständige Lernformen, verhinderte Bildungsteilnahme, Hindernisse für eine Bildungsteilnahme
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von rund 10 000 Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, BUR, ZAS
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Seit 2011 alle fünf Jahre, April bis Juni
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

02.10. (211) Befragung zu den Grundkompetenzen von Erwachsenen (PIAAC)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Grundkompetenzen (Lesen, Mathematik, Problemlösen), soziodemografische und ökonomische Merkmale, Aus- und Weiterbildung, aktueller Arbeitsmarktstatus und Erwerbsbiografie, Informationen zur aktuellen und zur letzten Arbeitsstelle, Nutzung von Kompetenzen im Arbeitskontext und im Alltag, non-economic Outcomes, soziale und emotionale Kompetenzen
Art und Methode:	Repräsentative Stichprobe bei der Wohnbevölkerung von 15 bis 65 Jahren; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, ZAS

Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	September 2022 bis Oktober 2023
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

02.11. (75) Stipendien und Darlehen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Stipendien und Darlehen (Betrag und Art des Beitrages); Bezügerinnen und Bezüger der Stipendien und Darlehen (soziodemografische Merkmale sowie Merkmale der Ausbildung, die zum Bezug von Stipendien oder Darlehen berechtigt)
Art und Methode:	Erhebung bei den kantonalen Stipendienstellen; Registererhebung aus folgenden Quellen: SHIS und Personen in Ausbildung (SdL), STATPOP
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

02.12. (76) Erhebung für die schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals des SHIS

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Hochschulpersonal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung) und seine Leistungen (Lehre, Forschung usw.)
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Hochschulen; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: SHIS, STATPOP, ZAS, BUR,
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht (Artikel 10 Absatz 3 ^{ter} BStatG; SR 431.01).

02.13. (77) Erhebung für die Statistik der Hochschulfinanzen des SHIS

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Aufwand und Finanzierung des Aufwands sowie Kostenrechnung der schweizerischen Hochschulen
Art und Methode:	Erhebung der Administrativdaten bei den schweizerischen Hochschulen und beim SBFI Registererhebungen: SHIS, STATPOP, ZAS, BUR
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht (Artikel 10 Absatz 3 ^{ter} BStatG; SR 431.01).

02.14. (132) Eidgenössische Jugendbefragungen ch-x

Zuständiges Organ:	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Eidgenössische Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen (ch-x)
Gegenstand:	Langfristiges Monitoring junger Schweizer Erwachsener zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere aus der Bildungs-, der Gesundheits-, der Sport-, der Politik- und der Werteforschung
Art und Methode:	Befragung der Stellungspflichtigen sowie einer Stichprobe von 19-jährigen Frauen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Rekrutierungszentren, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

02.15. (78) Erhebung zur Forschung und Entwicklung in der Bundesverwaltung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Für Forschung und Entwicklung eingesetzte finanzielle und personelle Mittel in der Bundesverwaltung
Art und Methode:	Vollerhebung, via das Informationssystem ARAMIS des SBFI; bei den Bundesämtern
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich, Januar bis Mai
Mitwirkende bei der Durchführung:	SBFI
Besondere Bestimmungen:	ARAMIS-Verordnung vom 29. November 2013 (SR 420.171)

02.16. (79) Befragung zur Forschung und Entwicklung in Privatunternehmen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Von den Privatunternehmen für Forschung und Entwicklung eingesetzte finanzielle und personelle Mittel
Art und Methode:	Befragung von nach der Grösse und dem NOGA-Code ausgewählten Privatunternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre; August bis Juli

Mitwirkende bei der Durchführung: Economistesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen

Besondere Bestimmungen: –

03. ENERGIE

03.01. (165) Befragung für die Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Energie
Gegenstand:	Technische und energetische Merkmale der Zentralen, insbesondere die installierte Leistung und die durchschnittliche Produktionserwartung
Art und Methode:	Vollbefragung der Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab Generator oder mit einer Leistungsaufnahme der Pumpenmotoren von mindestens 300 kW
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Besondere Bestimmungen:	Die erhobenen Daten dienen der Oberaufsicht über die Wasserkraftnutzung in der Schweiz im weiten Sinn und werden dementsprechend aufbewahrt. Die Namen der Unternehmen und die entsprechenden Daten werden gemäss Artikel 29a des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80) veröffentlicht.

03.02. (166) Befragung für die Elektrizitätsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Energie
Gegenstand:	Produktion, Verbrauch, physikalische Einfuhr und Ausfuhr, Belastungsverlauf, Bedarfsdeckung, finanzwirtschaftliche Daten
Art und Methode:	Vollbefragung und Teilbefragung der Elektrizitätsunternehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Wöchentlich, monatlich, jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

03.03. (167) Befragung für die Gesamtenergiestatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Energie
Gegenstand:	Produktion, Ein- und Ausfuhr, Energieumwandlung und -verbrauch nach Energieträger in den verschiedenen Sektoren; Anzahl und Leistung der Energieanlagen erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien; Informationen zu den Ausgaben der Endverbraucherinnen und Endverbraucher; weitere energierelevante Wirtschaftsdaten

Art und Methode:	Voll- und Teilbefragung der Energieversorgungsunternehmen, der Betreiber von Energieproduktionsanlagen, der Unternehmen des zweiten und dritten Sektors, der Haushalte und der Fachverbände; Indirekterhebung bei den Kantonen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Monatlich, jährlich; Januar bis Juni
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, beauftragte Fachinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

04. GESELLSCHAFT

04.01. (82) Befragung für die Schweizerische Bibliothekenstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Informationen über die Struktur, die Funktionsweise und die Entwicklung der Bibliotheken
Art und Methode:	Vollbefragung aller öffentlich zugänglicher Bibliotheken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; im Frühling
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	–

04.02. (83) Befragung für die Film- und Kinostatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Verleih, Vorführung und Konsum von Filmen (Kino, elektronische Abruf- oder Abonentendienste [Video-on-Demand (VoD)] und Tonbildträger), Ausstattung der Kinobetriebe, Vielfalt des Filmangebots und Produktion von Schweizer Filmen
Art und Methode:	Vollbefragung der Kinos und Filmverleihe (via ProCinema, Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih) sowie der VoD-Plattformen, Erhebung bei Swiss Films und Schweizer Radio und Fernsehen (Produktion von Schweizer Filmen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend (Kinos), im Frühling (VoD-Plattformen), im Winter (Produktion von Schweizer Filmen)
Mitwirkende bei der Durchführung:	ProCinema
Besondere Bestimmungen:	Filmgesetz vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1); Filmverordnung vom 3. Juli 2002 (SR 443.11)

04.03. (198) Befragung für die Schweizerische Museumsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Struktur, Funktionsweise und Entwicklung der Museen
Art und Methode:	Vollbefragung der öffentlich zugänglichen Museen im Untersuchungsjahr
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre; im Frühling,
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Besondere Bestimmungen:	–

04.04. (84) Erhebung zu den Nationalratswahlen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Wahlergebnisse der Gemeinden nach Listen und Kandidatinnen und Kandidaten, inkl. Panaschierstatistik für die Nationalratswahlen; in den Nationalrat und den Ständerat gewählte Personen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten: offizielle Protokolle der kantonalen Behörden (Staatskanzleien der Kantone, Statistikkämter usw.) im elektronischen Format; Vollerhebung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle vier Jahre im Rahmen der eidgenössischen Wahlen im Oktober
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundeskanzlei
Besondere Bestimmungen:	–

04.05. (85) Erhebung zu den kantonalen Wahlen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Wahlergebnisse der Gemeinden nach Listen und Kandidatinnen und Kandidaten für die kantonalen Parlamentswahlen; in die Kantonsparlamente und -regierungen gewählte Personen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten: offizielle Protokolle der Kantonsbehörden (Staatskanzleien der Kantone, Statistikkämter usw.) im elektronischen Format; Vollerhebung
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Sechs- bis achtmal jährlich (Wahljahre der Kantone)
Mitwirkende bei der Durchführung:	Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

04.06. (174) Erhebung zu den Gemeindewahlen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Wahlergebnisse der statistischen Städte nach Listen und Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlamentswahlen; in die Parlamente und Regierungen gewählte Personen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten: offizielle Protokolle der Gemeindebehörden (Kanzleien, Gemeinden) in elektronischer Form, Vollerhebung bei den statistischen Städten gemäss Definition des BFS von 2012 (rund 160 Gemeinden)
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Viermal jährlich (Wahljahre in den Gemeinden)
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerischer Städteverband
Besondere Bestimmungen:	–

04.07. (86) Erhebung zu den eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Ergebnisse der Gemeinden an eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten: offizielle Protokolle der Kantonsbehörden (Staatskanzleien der Kantone, Statistikkämter usw.) im elektronischen Format; Vollerhebung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Zwei- bis sechsmal jährlich, je nach Entscheidung des Bundesrats oder der Kantonsbehörden
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundeskanzlei
Besondere Bestimmungen:	–

04.08. (210) Erhebung für die Schweizerische Denkmalstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Anzahl, Merkmale, Verteilung und Finanzierung der Baudenkmäler, archäologischen Stätten und Ortsbilder
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Fachstellen der Kantone, bei bestimmten Gemeinden und beim Bundesamt für Kultur
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle fünf Jahre; im Frühling,
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

04.09. (87) Erhebung für die polizeiliche Kriminalstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie Tatmerkmale; nicht strafbare, polizeilich registrierte Ereignisse mit Zusatzinformation; beschuldigte Personen und geschädigte Personen mit soziodemografischen Merkmalen
Art und Methode:	Erhebung bei den Polizeistellen der Kantone und beim fedpol
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

04.10. (88) Erhebung für die Strafurteilsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Rechtskräftige und im Strafregister eingetragene Urteile betreffend Personen über 18 Jahren; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen

Art und Methode:	Erhebung der Administrativdaten des Bundesamtes für Justiz (BJ): alle im Strafregister-Informationssystem VOSTRA) eingetragenen Grundurteile und nachträglichen Entscheide
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

04.11. (192) Erhebung für die Statistik der Jugendstrafurteile und des Jugendsanktionsvollzugs (JUSAS)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Vorsorgliche Anordnungen bezüglich Schutzmassnahmen und deren Umsetzung im Falle einer Platzierung von Jugendlichen ausser Haus sowie Vollzug von Sanktionen und Schutzmassnahmen, die eine Platzierung ausser Haus zur Folge haben; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Jugendgerichten und -anwaltschaften sowie weiterer für den Vollzug der Jugendstrafprozessordnung zuständigen kantonalen Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

04.12. (90) Befragung zum Freiheitsentzug und zur Untersuchungshaft

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Bestand und Situation der Personen in Freiheitsentzug und Untersuchungs- und Sicherheitshaft
Art und Methode:	Befragung der Institutionen zur Durchführung der Untersuchungshaft und des Freiheitsentzugs
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich, Stichtag: 31. Januar
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Institutionen zur Durchführung des Freiheitsentzugs gemäss der mit den Kantonen und dem Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug festgelegten Liste

04.13. (91) Erhebung für die Statistik des Vollzugs von Sanktionen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Alle in eine Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesenen Personen ab 18 Jahren; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Ein- und Austrittsdatum
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Institutionen des Freiheitsentzugs gemäss Liste des BFS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	-
Besondere Bestimmungen:	-

04.14. (93) Erhebung für die Statistik der gemeinnützigen Arbeit

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Alle Personen, die gemeinnützige Arbeit nach Artikel 79a des Strafgesetzbuchs (SR 311.0) leisten müssen; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Strafdauer, Angaben über Anfang, Ende, Abbruch und Art des Einsatzes und die Beschäftigungssektoren
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Vollzugsbehörden für gemeinnützige Arbeit
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	-
Besondere Bestimmungen:	-

04.15. (94) Erhebung für die Statistik des elektronisch überwachten Strafvollzugs

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Alle Personen im elektronisch überwachten Strafvollzug gemäss Artikel 79b Strafgesetzbuch (SR 311.0); Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Strafdauer, Angaben über Beginn, Ende bzw. Abbruch des elektronisch überwachten Strafvollzugs
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Vollzugsbehörden für den elektronisch überwachten Strafvollzug
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	-
Besondere Bestimmungen:	-

04.16. (95) Erhebung für die Opferhilfestatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Alle Kontakte mit einer Opferhilfeberatungsstelle pro Jahr; alle Personen, die bei

	einer Behörde um eine Entschädigungs- oder Genugtuungsleistung ersucht haben; soziodemografische Merkmale von Opfer und Täterin oder Täter, Beziehung zwischen Opfer und Täterin oder Täter, Straftatenarten, Art der Hilfe
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Opferhilfeberatungsstellen gemäss Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (SR 312.5) und den für die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen zuständigen Behörden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; im Januar für das Ende des Vorjahrs
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

04.17. Erhebung zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und Männer

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Interpersonelle Gewalt im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich, soziodemografische Merkmale
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe
Auskunftspflicht:	freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	alle 5 bis 6 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitut
Besondere Bestimmungen:	Im Einklang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35)

04.18. (130) Erhebung der sportlichen Leistungsprüfung für die Rekrutierung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Sport
Gegenstand:	Auswertung der Prüfung der Stellungspflichtigen nach Disziplin und Region
Art und Methode:	Vollerhebung der Administrativdaten bei der Schweizer Armee (Rekrutierungsgremium)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 (SR 512.21)

04.19. (183) Befragung Sport Schweiz

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Sport
--------------------	----------------------------

Gegenstand:	Gesamtgesellschaftliche Entwicklung von Sport und Bewegung; repräsentative Erhebung des Sportverhaltens und der Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung; Bedeutung des Vereinssports und privater Anbieter, bestehende Sportanlagen und Bewegungsräume; soziodemografische und ökonomische Merkmale
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Personen in Privathaushalten, Zusatzbefragung von Kindern zwischen 10 und 14 Jahren; Erhebung des Registers Stichprobenrahmen für Personen- und Haushaltserhebung (SRPH)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal oder regional möglich
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	In der Regel alle sechs Jahre; Februar bis Juli
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

05. GESUNDHEIT

05.01. (3) Befragung für die Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Schwangerschaftsdauer, Anzahl vorausgegangener Schwangerschaften, Verletzung der Mutter oder des Kindes vor oder nach der Geburt, kongenitale Missbildungen, Ort der Geburt
Art und Methode:	Vollbefragung der Ärztinnen, Ärzte und Hebammen; gleichzeitig Erhebung für die Statistik der Geburten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Rückfragen von Statistik- oder Forschungsstellen kann das BFS an die zuständige Ärzteschaft weiterleiten.

05.02. (10) Befragung für die Statistik der Todesursachen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Angaben in elektronischer Form via Infostar
Art und Methode:	Vollbefragung der Ärztinnen und Ärzte; BEVNAT
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–

Besondere Bestimmungen:	<p>1. Die Meldung der Todesursachen erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg von der Ärztin oder dem Arzt direkt an das BFS.</p> <p>2. Stehen Todesfälle in Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, die gemäss der Epidemienverordnung vom 29. April 2015 (SR 818.101.1) der Meldepflicht unterstellt ist, so übermittelt das BFS dem BAG die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben (gemäss Art. 61 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (SR 818.101)). Das BAG darf die Personendaten nicht an Dritte weitergeben. Es vernichtet sie nach Abschluss der Abklärungen.</p> <p>3. Für die medizinische Forschung dürfen die Erhebungspapiere auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden (Art. 58 des Epidemiengesetzes).</p> <p>4. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das BFS auf deren Begehren an die zuständige Ärzteschaft weiterleiten.</p>
-------------------------	---

05.03. (58-62, 193-194) Erhebung für die Statistik der Gesundheitsversorgung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Daten der Leistungserbringer im Gesundheitswesen zu: Aktivität, Personal, Patientinnen und Patienten, Leistungen, Fakturierung, Gestehungskosten und Erlös gemäss Kostenrechnung, Aufwand und Ertrag gemäss Finanzbuchhaltung (inkl. Löhne und Sachanlagen); Daten, die zur Berechnung der Indikatoren über die Qualität der Patientenversorgung benötigt werden
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten: Daten der Leistungserbringer gemäss Artikel 59a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sowie gemäss den Artikeln 30 und 30a der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102); bei Bedarf Ergänzung dieser Daten durch direkt bei den Leistungserbringern erhobenen Angaben.
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone

Besondere Bestimmungen:	<p>Die Kantone melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von leistungserbringenden Betrieben.</p> <p>Bei den stationären Spitalaufenthalten sind die Diagnosen und verwandten Gesundheitsprobleme mit dem Code der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD), 10. Revision, German Modification (ICD-10 GM) zu schlüsseln; die Behandlungen sind mit dem Code der vom BFS jährlich aktualisierten und publizierten Schweizerischen Operationsklassifikation (CHOP) zu schlüsseln; die Kodierung wird gemäss dem vom BFS veröffentlichten medizinischen Kodierungshandbuch, den offiziellen, vom BFS jährlich aktualisierten und publizierten Kodierungsregeln für die Schweiz, vorgenommen.</p>
-------------------------	--

05.04. (63) Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Gesundheitszustand, Lebensgewohnheiten und Gesundheitsverhalten, Prävention, Behinderungen und gesundheitliche Belastungen, Angebot und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

05.05. (65) Befragung für die Statistik des Schwangerschaftsabbruchs

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Durchgeführte straflose Schwangerschaftsabbrüche mit den Merkmalen Wohnkanton (zivilrechtlicher Wohnsitz) und Alter der Frau, Dauer der Schwangerschaft bis zum Abbruch, Datum und Methode des Abbruchs, weitere Merkmale nach kantonalen Vorgaben
Art und Methode:	Vollbefragung der Ärztinnen und Ärzte in den eingriffsberechtigten Praxen und Spitälern
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 119 des Strafgesetzbuchs (SR 311.0)

05.06. (66) Befragung für Statistik der medizinisch unterstützten Fortpflanzung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Angaben über die Behandlungen und deren Ergebnisse sowie soziodemografische Merkmale der behandelten Personen
Art und Methode:	Vollbefragung der Zentren für Fortpflanzungsmedizin, Bewilligungsinhaber
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin, Kantonsärztliche Dienste (Bewilligungsbehörde)
Besondere Bestimmungen:	Artikel 8 und 11 Absatz 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11)

05.07. (118) Erhebung für die Statistik der Infektionskrankheiten

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Meldungen von klinischen Befunden (ärztliche Diagnosen), laboranalytischen Befunden (Testresultate, Typisierung, Resistenzprofile) und epidemiologischen Befunden (therapieassoziierte Infektionen) zu bestimmten Krankheitserregern mit Angaben zu Person, Klinik, Diagnostik, Erregercharakteristika und Epidemiologie
Art und Methode:	Vollbefragung der Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien und Spitäler
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonsärztinnen und -ärzte, nationale Referenzzentren und Bestätigungslaboratorien
Besondere Bestimmungen:	–

05.08. (121) Sentinella-Befragung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Konsultationen bei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten über verschiedene, insbesondere infektiöse Krankheiten (z. B. Grippe, Keuchhusten)
Art und Methode:	Stichprobenbefragung von Sentinella-Arztpraxen (anonym)

Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend, wöchentlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Institute für Hausarztmedizin der Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Luzern
Besondere Bestimmungen:	Jährliches, teilweise wechselndes Erfassungsprogramm

05.09. (122) Befragung Swiss Paediatric Surveillance Unit (SPSU)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Erhebung seltener pädiatrischer Krankheitsbilder und seltener Komplikationen häufiger Erkrankungen bei in Spitälern behandelten Kindern (akute schlaffe Lähmung, kongenitales Zytomegalievirus usw.)
Art und Methode:	Vollbefragung pädiatrischer Ausbildungskliniken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Pädiatrie Schweiz
Besondere Bestimmungen:	–

05.10. (187) Erhebung für die nationale Krebsstatistik

Zuständiges Organ:	Nationale Krebsregistrierungsstelle
Gegenstand:	Daten zur Inzidenz der Krebserkrankungen
Art und Methode:	Vollerhebung der in den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister erfassten Krebserkrankungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Seit 2020 laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Meldepflichtige Personen und Institutionen BFS
Besondere Bestimmungen:	Artikel 3 und 4 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016 (KRG; SR 818.33) Regelmässige Weiterleitung der erforderlichen Daten für die Erfassung nicht gemeldeter Krebserkrankungen gemäss Artikel 11 und 22 Absätze 2 und 3 KRG an die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister Die vor 2020 erhobenen Daten können weiterhin für statistische Berichte ausgewertet werden.

05.11. (123) Erhebung für die Statistik der Prämienverbilligung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Anzahl Bezügerinnen und Bezüger, Anzahl subventionierte Haushalte, Volumen der Prämienverbilligung
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; 30. Juni
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 5 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4)

05.12. (126) Befragung für die Krankenversicherungsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Versicherte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (soziodemografische Angaben, Versicherungsmodelle, Prämien, Gesundheitsleistungen)
Art und Methode:	Vollbefragung der Krankenkassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; 30. April (aggregierte Daten) und 30. Juni (Einzeldaten)
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 35 Absatz 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 (SR 832.12) und Artikel 21 KVG (SR 832.10)

05.13. (188) Befragung für die Statistik der Suchtberatung und Suchtbehandlung in der Schweiz (act-info)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Eintritts- und Austrittsmeldungen, Institutionenbefragung; soziodemografische Angaben der Patientinnen und Patienten; Risikoverhalten; konsumierte Substanzen und damit verbundene Probleme; soziale Integration
Art und Methode:	Teilbefragung der zuständigen kantonalen Behörden und Suchthilfeinstitutionen für Personen mit problematischem Konsum und anderen Abhängigkeiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für den Bereich der Substitutionsbehandlungen Freiwillig im Rahmen der Suchtbehandlungen
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Sucht Schweiz; Kantone
Besondere Bestimmungen:	Artikel 3f und Artikel 29 bis 29e des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)

05.14. (199) Befragung zu den Resistenzen bei Krankheitserregern

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Antibiotikaresistenzen bei Krankheitserregern, Antibiotikakonsum
Art und Methode:	Befragung der teilnehmenden Laboratorien und Spitäler
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Schweizerisches Zentrum für Antibiotikaresistenzen Anresis
Besondere Bestimmungen:	–

05.15. (128) Befragung Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Gesundheit
Gegenstand:	Gesundheitsverhalten von schulpflichtigen Kindern
Art und Methode:	Repräsentative Stichprobe (auf Basis von Schulklassen der Klassenstufen 5–9 (d. h. 7. bis 11. HarmoS-Jahr, Schülerinnen und Schüler im Alter von 11 bis 15 Jahren); schriftliche Befragung
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Sucht Schweiz und Weltgesundheitsorganisation Europa (Kopenhagen)
Besondere Bestimmungen:	Artikel 29c des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)

06. MOBILITÄT UND VERKEHR

06.01. (46; 47) Erhebung der Inverkehrsetzung neuer Fahrzeuge und des Strassenfahrzeugbestands

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Neue Fahrzeuge nach verschiedenen Merkmalen und Gesamtheit der am 30. September immatrikulierten Strassenfahrzeugen nach verschiedenen Merkmalen
Art und Methode:	Vollerhebung mittels Informationssystem Verkehrszulassung des Bundesamtes für Strassen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Monatlich und jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

06.02. (48) Befragung zum Gütertransport auf der Strasse

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Schwere Güterfahrzeuge mit Immatrikulation in der Schweiz, Leistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Frachtart, Art des Verkehrs, Auf- und Abladeorte, Leerfahrten
Art und Methode:	Stichprobenbefragung bei Halterinnen und Haltern von schweren Güterfahrzeugen mit Immatrikulation in der Schweiz
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Referenzperioden über das Jahr verteilt
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

06.03. (49) Erhebung des grenzüberquerenden Güterverkehrs auf der Strasse

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Schwere Güterfahrzeuge mit ausländischer Immatrikulation beim Grenzübertritt; Leistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Frachtart, Art des Verkehrs, Auf- und Abladeorte
Art und Methode:	Erhebung der Administrativdaten der Zollregister
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Kalenderjahr
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

06.04. (50) Erhebung für die Strassenverkehrsunfall-Statistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Strassen
Gegenstand:	Unfälle nach Kanton und Merkmalen der involvierten Objekte und Personen
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen und kommunalen Polizeistellen und beim Schadenzentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Gemäss der Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle (SR 741.57), insbesondere die Artikel 12 und 13

06.05. (51) Erhebung für die Strassenrechnung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Ausgaben und Einnahmen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Strassenkörperschaften für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Strassenwesens
Art und Methode:	Bund und Kantone: Vollerhebung; Gemeinden: Stichprobenerhebung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Kalenderjahr
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Gemäss dem Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2) und Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.21)

06.06. (53) Befragung für die Statistik des öffentlichen Verkehrs

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Energieverbrauch, Produktion erneuerbare Energie, Infrastruktur, Arbeitskräfte, Finanzen, Beförderungsmittel, Fahrleistungen, Verkehrsaufkommen und Verkehrsleistungen; spezifisch für den kombinierten Güterverkehr: Infrastruktur, Investitionsbeiträge und Abgeltungen, Fahrleistungen, Verkehrsaufkommen, Verkehrsleistungen

Art und Methode:	Vollerhebung: kombinierter Güterverkehr: Teilbefragung, Kombination statistischer Daten nach Verkehrsmittel 1. Inhaber von eidgenössischen Personenbeförderungskonzessionen und -bewilligungen, Eisenbahninfrastrukturkonzessionen und Netzzugangsbewilligungen für: a. die Personenbeförderung, b. den Gütertransport, c. den Bau und den Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen 2. aufgrund eines Staatsvertrags oder im Grenzverkehr in der Schweiz operierende Eisenbahn-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen 3. Betreiber von Umschlagsanlagen (nur für den Teil des kombinierten Güterverkehrs)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Eisenbahnen: vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich andere Verkehrsmittel: jährlich, fünfjährlich Umschlagsanlagen des kombinierten Güterverkehrs: jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Verkehr, Betreiber von Umschlagsanlagen
Besondere Bestimmungen:	–

06.07. (52-55) Befragung zum alpen- und grenzquerenden Personenverkehr

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Personenverkehr auf Schiene und Strasse an den Alpen- und Grenzübergängen der Schweiz
Art und Methode:	Stichprobenbefragung bei Führerinnen und Führern von Personenwagen, Motorrädern und Cars, Zugreisende; Administrativdaten des Bundesamts für Zoll und Grenzssicherheit (BAZG).
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	fünfjährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

06.08. (104) Thematische Befragung zum Bereich Mobilität und Verkehr: Mikrozensus Mobilität und Verkehr

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik und Bundesamt für Raumentwicklung (Co-Federführung)
--------------------	--

Gegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Verfügbarkeit sowie Nutzung von Fahrzeugen und Abonnementen des öffentlichen Verkehrs, zurückgelegte Distanzen und Zeitaufwand, Fahrtzwecke, Wahl des Verkehrsmittels
Art und Methode:	Repräsentative Stichprobe von rund 40 000 Personen ab 6 Jahren in Privathaushalten
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle fünf Jahre, Januar bis Dezember;
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2009 (SR 431.112.1)

06.09. (162) Befragung zum alpenquerenden Güterverkehr auf Strasse und Schiene

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Verkehr
Gegenstand:	Anzahl und technische Merkmale schwere Strassengüterfahrzeuge; Herkunftsort, Bestimmungsort, Gewicht und Kategorie der Güter; Schienengüterverkehr nach Produktionsform (Wagenladungsverkehr, unbegleiteter kombinierter Verkehr, Rollende Landstrasse)
Art und Methode:	Jährliche Vollerhebung auf Basis der automatischen Zählstationen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und der Kontrollstationen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe des BAZG und Auswertung der Achslast-Messstationen des ASTRA und des BAZG; auf der Schiene transportierte Gütermengen gemäss Auswertung von Daten von SBB Infrastruktur Hauptbefragung: Kombination der Zählungen im Rahmen der jährlichen Befragung und der Daten einer repräsentativen Stichprobe von schweren Strassengüterfahrzeugen (inklusive Rollende Landstrasse) während etwa 120 Tagen zu Herkunftsort- und Bestimmungsort, Binnen-, Import-, Export- und Transitverkehr, technischen Fahrzeugmerkmalen und Angaben zu den transportierten Waren; auf der Schiene transportierte Waren gemäss Auswertung von Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen und von SBB Infrastruktur sowie der Rollenden Landstrasse
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich und fünfjährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

06.10. (180) Befragung zum Güterverkehr mit Lieferwagen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Inländische leichte Güterfahrzeuge (inkl. leichte Sattelschlepper); Fahrleistungen (Kilometer), Gewicht (Tonnen) und Art der transportierten Güter, Art des Verkehrs, Herkunfts- und Bestimmungsort, Fahrtzwecke, Wirtschaftszweig
Art und Methode:	Stichprobenbefragung der Halterinnen und Haltern von inländischen leichten Güterfahrzeugen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für gewerbsmässig genutzte Fahrzeuge
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zehn Jahre; Referenzperioden über das Jahr verteilt
Mitwirkende bei der Durchführung:	-
Besondere Bestimmungen:	Erhebung freiwillig für ausschliesslich privat genutzte Fahrzeuge

06.11. (190) Befragung zu den Kosten und der Finanzierung des Verkehrs

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Aufwände und Erträge sowie Anlage- und Abschreibungsrechnungen, aufgeteilt nach den Sparten Verkehr, Infrastruktur und Nebengeschäfte Soziale Unfall-, Umwelt- und Gesundheitseffekte des Verkehrs
Art und Methode:	Vollbefragung der Unternehmen des Schienenverkehrs und der öffentlichen Personenschifffahrt Teilbefragung der Unternehmen des öffentlichen Strassenverkehrs, der Güterschifffahrt und des Luftverkehrs Integration der Kosten der Überlastung der Transportinfrastruktur sowie der externen Kosten und des Nutzen des Verkehrs des Bundesamtes für Raumentwicklung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich und fünfjährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	-
Besondere Bestimmungen:	-

06.12. Stated-Preference-Befragung zur Mobilität

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Raumentwicklung
Gegenstand:	Befragung zu den angegebenen Präferenzen der Bevölkerung bei der Wahl der Verkehrsmittel, der Routen, der Abfahrts- und Ankunftszeit
Art und Methode:	Repräsentative Stichprobe basierend auf der Befragung zum Mikrozensus Mobilität und Verkehr (06.08) von rund 4000 Personen; Fragebogen auf Papier oder elektronischer Fragebogen
Auskunftspflicht:	Freiwillig

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	–

06.13. Erhebung zu den externen Kosten und zum Nutzen des Verkehrs in der Schweiz

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Raumentwicklung
Gegenstand:	Externe Effekte des Personen- und Güterverkehrs
Art und Methode:	Erhebung bei den Bundesämtern für Statistik, für Umwelt, für Verkehr, für Energie und für Zivilluftfahrt sowie den Flughäfen von Genf, Zürich und Basel-Mulhouse, beim Observatorium ATMO Grand Est, der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Vereinbarung:	–

06.14. (178) Erhebung für die schweizerische automatische Strassenverkehrszählung (SASVZ)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Strassen
Gegenstand:	Verkehrszählungen nach Fahrzeugkategorie auf dem Strassennetz der Schweiz
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Motorfahrzeugen nach Kategorie mit automatischen Zählgeräten an ausgewählten Strassenquerschnitten, ohne Erhebung der Herkunft
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt und Periodizität der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Verkehrszählungen erfolgen namentlich auf National- und auf wichtigen Hauptstrassen.

06.15. (164) Befragung für die Luftverkehrsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Zivilluftfahrt
Gegenstand:	Bewegungen aller Luftfahrzeuge, Passagiere und Passagierinnen, Fracht und Post nach Herkunft und Bestimmung, Flugunternehmen, Infrastruktur und Flugzeuge
Art und Methode:	Vollbefragung der Behörden der Flughäfen und der Flugplätze, der Flugplatzbetreiber und der Unternehmen, der Flugsicherungsdienste
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: monatlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: –

07. RAUM, UMWELT, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND LEGISLATURINDIKATOREN

07.01. (107) Befragung zu den Umweltschutzausgaben

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Laufende Ausgaben, Investitionen, Beschäftigte
Art und Methode:	Vollbefragung grosser Unternehmen und repräsentative Stichprobe bei KMU
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

07.02. (109) Erhebung zur kantonalen und kommunalen Hilfe an Entwicklungsländer

Zuständiges Organ:	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Gegenstand:	Leistungen öffentlicher Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) der Kantone und der Gemeinden an Entwicklungsländer, direkt in diesen Ländern oder erbracht durch Vermittlung schweizerischer Organisationen; finanzierte Projekte (Titel, Beschreibung, Beträge, Länder, Sektoren, Partner, Formen der Zusammenarbeit, SDG, Entwicklungsziele)
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen und gezielt bei den Gemeinden, die in der Vollerhebung Hilfsaktivitäten gemeldet haben.
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich bei den Kantonen und gezielt bei den Gemeinden, die bei der Vollerhebung (alle fünf Jahre) Hilfsaktivitäten gemeldet haben.
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

07.03. (110) Befragung zu den Leistungen von privaten Institutionen an Entwicklungsländer

Zuständiges Organ:	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Gegenstand:	Leistungen (Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) von privaten Hilfsorganisationen an Entwicklungsländer (Erhebung privater Spenden ohne öffentliche Beiträge), finanzierte Projekte (Titel, Beschreibungen, Beträge, Länder, Sektoren, Partner, Formen der Zusammenarbeit, SDG, Entwicklungsziele)
Art und Methode:	Gezielte Befragung privater Entwicklungshilfeorganisationen (Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Stiftungen)

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Ergebnisse dieser Erhebung werden mit der Zustimmung der Befragten publiziert.

07.04. (115) Erhebung für die Abfallstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Siedlungsabfälle und ihre Behandlung
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Umweltschutzfachstellen und den Branchenverbänden der Verbrennungsanlagen und Deponien
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)

07.05. (116) Erhebung für die Sonderabfallstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Sonderabfälle und ihre Behandlung
Art und Methode:	Vollerhebung bei Vollerhebung bei den Entsorgungsunternehmen und Exporteuren.
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

07.06. (117) Befragung zu den HFKW, PFKW und SF6 für das Treibhausgasinventar

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Emissionen von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW) und Schwefelhexafluorid (SF ₆).
Art und Methode:	Vollerhebung bei Fachverbänden für die HFKW, PFKW und SF ₆ ; Befragung der Importeure
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmer

Besondere Bestimmungen:	Richtlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 2002 über Klimaänderungen (SR 0.814.01)
-------------------------	--

07.07. (185) Befragung für die landwirtschaftlichen Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Ausgestaltung und Nutzung von Stall-Systemen für verschiedene Tierkategorien; Fütterung der Nutztiere; Weidedauer; Art der Lagerung; Aufbereitung und Ausbringung der flüssigen und festen Hofdünger; eingesetzte Mineraldüngermengen
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben, die vom BFS auf der Grundlage der SE gezogen wird
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	In der Regel alle fünf Jahre; für die Zwischenjahre wird interpoliert und auf die landwirtschaftliche Betriebszählung (Grund- und Zusatzbefragung) des BFS abgestellt
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS, Berner Fachhochschule: Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Besondere Bestimmungen:	Der Bund ist nach Artikel 44 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) verpflichtet, Erhebungen über die Umweltbelastung durchzuführen. Nach Artikel 12 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) besteht eine Auskunftspflicht von Anlagebetreibern, die Luftverunreinigungen verursachen. Die Schweiz ist nach Artikel 7 des Protokolls vom 30. November 1999 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (SR 0.814.327) verpflichtet, über die Emissionen Bericht zu erstatten.

07.08. (163) Erhebung für die Bauzonenstatistik Schweiz

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Raumentwicklung
Gegenstand:	Geobasisdatensatz ID 73 «Nutzungspläne» Inhalt gemäss minimalem Geodatenmodell
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Raumplanungsämtern und den kantonalen Geoinformations-Fachstellen, Download der Geobasisdaten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	alle fünf Jahre; 1. Januar
Mitwirkende bei der Durchführung:	–

Besondere Bestimmungen: Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700)

07.09. (172) Befragung zum Verhältnis Mensch – Raum, Landschaft, Natur

Zuständiges Organ: **Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft**

Gegenstand: Einstellungen und Verhaltensabsichten der Schweizer Bevölkerung bezüglich Natur, Landschaft, Raum und deren Veränderungen; langfristige Entwicklung dieser Einstellungen und Verhaltensabsichten

Art und Methode: Repräsentative Stichprobe von Privathaushalten

Auskunftspflicht: Freiwillig

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: –

07.10. (181) Erhebung für die Arealstatistik

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**

Gegenstand: Bestimmung der Bodennutzung und der Bodenbedeckung ab Luftaufnahmen nach 46 Nutzungs- und 27 Bedeckungskategorien für das Gebiet der ganzen Schweiz

Art und Methode: Erhebung von Stichprobenpunkten im Abstand von je 100 m; computergestützte Interpretation von 4,1 Millionen Punkten auf der Grundlage von digitalen Luftaufnahmen und Bildstreifen; weitere Geobasisdaten, die gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht frei verfügbar sind, sowie als offene Daten verfügbare Satelliten- und Geodaten Dritter werden als Hilfsdaten verwendet

Aufstockungsmöglichkeit: Ja

Auskunftspflicht: –

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Alle sechs Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007, (SR 510.62) und Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008(SR 510.620)

07.11. (213) Erhebung für die schweizerische Statistik zu den Fruchtfolgeflächen

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Raumentwicklung**

Gegenstand: Geobasisdatensatz ID 68 «Fruchtfolgeflächen», Inhalte gemäss minimalem Geodatenmodell

Art und Methode: Vollerhebung bei den kantonalen Raumplanungsämtern und den kantonalen Geoinformations-Fachstellen, Download der Geobasisdaten

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle vier Jahre; 1. Januar
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Grundsatz 16 gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

07.12. Erhebung zur familienergänzenden Kinderbetreuung in einigen Städten

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Familienergänzende Betreuungsplätze, betreute Kinder nach Altersklasse, Betriebstage oder -stunden
Art und Methode:	Erhebung bei den Partnerstädten der Plattform Cercle Indicateurs und dem europäischen Projekt City Statistics
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre; Mai bis Juni
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

08. SOZIALES

08.01. (34) Haushaltsbudgetbefragung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Einkommen und Ausgaben von Privathaushalten, Mengenverbrauch von ausgewählten Gütern, Strukturdaten von Haushalten und Personen, Konsum- und Sparverhalten, Sonderthemen; AHV-Nummer
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, BUR, GWS, NRS, Register der Sozialversicherungen (ZAS), AHV-Ausgleichskassen, EFIND-Daten (BAG)
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

08.02. (35) Befragung für die Statistik der Einkommen und der Lebensbedingungen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Einkommen und Vermögen von Privathaushalten und ihren Mitgliedern, Indikatoren zu den Lebensbedingungen, zur Armut und zur sozialen Ausgrenzung, andere soziodemografische und sozioökonomische Merkmale zur Bewertung der Situation der Haushalte und ihrer Mitglieder, Sonderthemen
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von Personen in Privathaushalten; Erhebung von Administrativdaten und von Registern: STATPOP, BUR, GWS, NRS, Register der Sozialversicherungen (ZAS), AHV-Ausgleichskassen, SECO, EFIND-Daten (BAG) und SHS
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Bei Personen und Haushalten, die während mehrerer Jahre an der Erhebung teilnehmen, dürfen Personenbezeichnungen und Antworten aus früheren Befragungen wiederverwendet werden.

08.03. (57) Erhebung für die Neurentenstatistik (NRS)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Meldungen über Renten- und Kapitalbezüge der 2. und der 3. Säule, über Vorbezüge oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, über Rentenbezüge der 1. Säule

Art und Methode:	Erhebung von Registern und von Administrativdaten: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Register der Sozialversicherungen (ZAS), STATPOP, GWS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

08.04. (67-68) Erhebung für die Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Bezügerinnen und Bezüger bedarfsabhängiger Sozialleistungen zur Verhinderung von Armut, insbesondere Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe und weiterer bedarfsabhängiger Sozialleistungen, sowie Sozialhilfe im Flüchtlings- und Asylbereich
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen, den Gemeinden, den Hilfswerken und weiteren für die Dossierführung zuständigen Stellen; Administrativdaten der ZAS), des Bundesamtes für Sozialversicherungen, des SECO und des Staatssekretariats für Migration (SEM)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone; SEM
Besondere Bestimmungen:	–

08.05. (106) Erhebung für die Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Verhinderung von Armut

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Verhinderung von Armut, insbesondere der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen und der Bundesbeiträge im Flüchtlings- und Asylbereich
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen; Administrativdaten des SEM, des Bundesamtes für Sozialversicherungen und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

08.06. (203) Erhebung für die Statistik der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Sozialversicherungen
--------------------	---

Gegenstand:	Leistungsbezügerinnen und-bezüger der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Art und Methode:	Vollerhebung von Administrativdaten der ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

08.07. (204) Erhebung für die Statistik der Invalidenversicherung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Sozialversicherungen
Gegenstand:	Leistungsbezügerinnen und Bezüger der Invalidenversicherung (IV)
Art und Methode:	Vollerhebung von Administrativdaten der ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

08.08. (208) Erhebung für die AHV-Einkommensstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Sozialversicherungen
Gegenstand:	AHV-beitragspflichtige Personen und Einkommen
Art und Methode:	Vollerhebung von Administrativdaten der ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

08.09. (205) Erhebung für die Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Sozialversicherungen
Gegenstand:	Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen
Art und Methode:	Vollerhebung von Administrativdaten der ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–

Besondere Bestimmungen: Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

08.10. (206) Erhebung für die Statistik der Erwerbsersatzordnung

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Sozialversicherungen**
 Gegenstand: Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Erwerbsersatzordnung
 Art und Methode: Vollerhebung von Administrativdaten der ZAS
 Auskunftspflicht: Obligatorisch
 Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Laufend
 Mitwirkende bei der Durchführung: –
 Besondere Bestimmungen: Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

08.11. (207) Erhebung für die Statistik der Familienzulagen

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Sozialversicherungen**
 Gegenstand: Bezügerinnen und Bezüger von Familienzulagen
 Art und Methode: Vollerhebung von Administrativdaten der ZAS; Indirekterhebung bei den Vollzugsorganen der Familienzulagen (z. B. Familienausgleichskassen)
 Auskunftspflicht: Obligatorisch
 Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Laufend
 Mitwirkende bei der Durchführung: –
 Besondere Bestimmungen: Datenlieferung der Vollzugsorgane auf der Grundlage der Weisungen des BSV

08.12. (212) Analysedatenerhebung zum System der sozialen Sicherheit

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**
 Gegenstand: Kombination von pseudonymisierten Personendaten im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit, um Wechsel und Verläufe zwischen den zentralen Sozialversicherungssystemen sowie zwischen den Sozialsystemen und dem Arbeitsmarkt zu messen
 Art und Methode: Registererhebung: Register der Sozialversicherungen (ZAS) und der Arbeitslosenversicherung (SECO), Statistik der Sozialversicherungen (BSV), STATPOP, SHS, SdL, Statistik der SBA (Abschlussprüfungen) sowie SE
 Auskunftspflicht: –
 Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –
 Besondere Bestimmungen: –

08.13. (214) Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen (Lösung 1)

Zuständiges Organ:	Eidgenössische Steuerverwaltung
Gegenstand:	Detaillierte Daten, die für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen benötigt werden, im Einzelnen: Informationen zu den Einkünften im In- und Ausland, zu den Abzügen (Bund und Kanton), zum Vermögen im In- und Ausland, zu den steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen (Bund und Kanton) und Vermögen, zu den Steuerbeträgen (Bund, Kanton und Gemeinde), Kirchensteuer, andere kantonsspezifische Steuerarten, Steuerbeträge aus Kapitalleistungen.
Art und Methode:	Vollerhebung auf Basis der kantonalen Steuerregister
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; vom 1. November bis spätestens 15. Dezember (T 2 und T 4)
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	Die Daten werden, zu statistischen Zwecken, dem BFS zur Verfügung gestellt Die Liste der zu liefernden Daten wird mit jedem Kanton vereinbart. Jede Liste unterliegt einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der ESTV und dem betreffenden Kanton. Die technischen Standards für die Datenerlieferung werden von dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Form einer Weisung erlassen.

(214) Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen (Lösung 2)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Detaillierte Daten, die für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen benötigt werden, im Einzelnen: Informationen zu den Einkünften im In- und Ausland, zu den Abzügen (Bund und Kanton), zum Vermögen im In- und Ausland, zu den steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen (Bund und Kanton) und Vermögen, zu den Steuerbeträgen (Bund, Kanton und Gemeinde), Kirchensteuer, andere kantonsspezifische Steuerarten, Steuerbeträge aus Kapitalleistungen.
Art und Methode:	Vollerhebung auf Basis der kantonalen Steuerregister
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; vom 1. November bis spätestens 15. Dezember (T 2 und T 4)
Mitwirkende bei der Durchführung:	ESTV

Besondere Bestimmungen:

Die Daten werden, zu statistischen Zwecken, der ESTV zur Verfügung gestellt

Die Liste der zu liefernden Daten wird mit jedem Kanton vereinbart. Jede Liste unterliegt einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem BFS und dem betreffenden Kanton.

09. WIRTSCHAFT UND ÖFFENTLICHE FINANZEN

09.01. (18) Befragung für die Beschäftigungsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad, VZÄ nach Geschlecht, Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Geschlecht, Anzahl offene Stellen, Rekrutierungsschwierigkeiten in Abhängigkeit vom geforderten Ausbildungsniveau, voraussichtliche Beschäftigungsentwicklung
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen und Betrieben des privaten und öffentlichen Sektors sowie automatisches Auslesen von Inhalten auf den Internetseiten mit Stellenanzeigen
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.02. (19) Befragung für die Statistik der Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	GAV, Normalarbeitsverträge, Empfehlungen und weitere GAV-ähnliche Dokumente, Hausverträge und Ergebnisse der Lohnverhandlungen
Art und Methode:	Befragung von Sozialpartnern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre (Ergebnisse der Lohnverhandlungen jährlich)
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.03. (20) Erhebung für die Statistik der Lohnentwicklung aufgrund von Unfallmeldungen und Lohnstandard-CH

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Löhne nach allen Komponenten (inkl. Löhne, die höher als der maximal versicherte Verdienst sind), Arbeitszeit (betriebsübliche Arbeitszeit, vertragliche Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad der Versicherten), Informationen über die Arbeitnehmenden (Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Unfalldatum, Versicherungszweig) und ihren Arbeitsplatz (Arbeitsort, nötige Arbeitgeberinformationen zur Identifikation des Wirtschaftszweigs, aus-

	geübter Beruf, Anstellungsdatum, berufliche Stellung, Art des Arbeitsvertrags)
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung und der Auswertestelle für die Statistik der Unfallversicherung. Erhebung von Lohndaten in elektronischer Form über ELM (Lohnstandards-CH).
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.04. (21) Befragung: Lohnstrukturerhebung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Löhne, Arbeitszeit, personen- und arbeitsplatzbezogene Merkmale
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von öffentlichen Verwaltungen, Privatunternehmen, Betrieben öffentlichen Rechts und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften; Erhebung von Administrativdaten: ZEMIS, STATPOP
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Alle zwei Jahre; Januar bis September
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.05. (24) Erhebung für die Betriebs- und Konkursstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Anzahl Konkurseröffnungen und -erledigungen; Unterscheidung zwischen Konkursen von Unternehmen (mit Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit, inkl. Selbstständigerwerbende) und Konkursen von Einzelpersonen; Anzahl Zahlungsbeehle; Anzahl Pfändungsvollzüge und Verwertungen; Verluste und infolge von Pfändungen und Konkursen an Gläubiger entrichtete Erlöse
Art und Methode:	Vollerhebung bei den regionalen Betriebs- und Konkursämtern, der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs des BJ, den Kantonsgerichten, den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie beim vom SECO veröffentlichten Schweizerischen Handelsblatt
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–

Besondere Bestimmungen:	<ol style="list-style-type: none">1. Es gelten die von der Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs des BJ erlassenen Richtlinien.2. Elektronische Daten können gemäss der Verordnung des EJPD vom 9. Januar 2011 über die elektronische Übermittlung im Betreuungswesen (RS 281.112.1) und der Verordnung SHAB (RS 221.415) verwendet werden.
-------------------------	---

09.06. (25) Befragung für den Produzenten- und Importpreisindex

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Produzentenpreise von Waren und Dienstleistungen für den Binnenmarkt und den Export; Importpreise; Rabatte, Strukturdaten (Mengen, Umsätze)
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von privaten und öffentlichen Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen und Branchenorganisationen; Erhebung von Administrativdaten des BAZGt
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen, Branchenorganisationen, private Auftragnehmende
Besondere Bestimmungen:	–

09.07. (26) Befragung für den Landesindex der Konsumentenpreise und den harmonisierten Verbraucherindex

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Konsumentenpreise, Rabatte, Strukturdaten (Mengen, Umsätze) und bezeichnende Merkmale von Waren und Dienstleistungen, die für die privaten Haushalte von Bedeutung sind; an den Kassen erfasste Daten
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von privaten und öffentlichen Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen und Branchenorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen, Branchenorganisationen, private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

09.08. (27) Befragung für den Mietpreisindex

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Mietpreise, Vertragsangaben und Strukturdaten von Wohnungen
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von Mieterinnen und Mieter (Haushalte) sowie Vermieterinnen und Vermieter (Hauseigentümerinnen und -eigentümer und Unternehmen)

Auskunftspflicht:	Obligatorisch für Vermiete-innen und Vermieter
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Anbieter von Immobilienverwaltungssoftware
Besondere Bestimmungen:	Die Befragung erfolgt im Rahmen der Befragung für den Landesindex der Konsumentenpreise.

09.09. (29) Befragung: Preiserhebung für das internationale Vergleichsprogramm

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Preise von Konsum- und Investitionsgütern, die für die privaten Haushalte, den öffentlichen Sektor und die Unternehmen von Bedeutung sind
Art und Methode:	Befragung einer Stichprobe von privaten und öffentlichen Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft, Verwaltungsstellen und Branchenorganisationen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	Die Befragung erfolgt in Zusammenarbeit mit der OECD, der EU und den beteiligten Ländern.

09.10. (200) Befragung für den Schweizerischen Immobilienpreisindex

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Preise und Werte, Typ, Identifikator, Strukturdaten, Nutzung sowie Mikro- und Makrolage der Immobilie; Datum der Immobilientransaktion und Art der Transaktion
Art und Methode:	Befragung der Hypothekarinstitute (Banken, Versicherungen, Pensionskassen usw.) und Vollerhebung bei den Grundbuchämtern und öffentlichen Verwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.11. (30) Befragung für den schweizerischen Baupreisindex

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Produzentenpreise der wesentlichen Bauleistungen der wichtigsten Bauwerkstypen im Hoch- und Tiefbau, Rabatte, Strukturdaten (Mengen, Umsätze), Werkverträge
Art und Methode:	Befragung der Unternehmen, Banken, Versicherungen, Architektinnen und Ar-

	chitekten, Ingenieurinnen und Ingenieure und der Auftragnehmenden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Halbjährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Private Auftragnehmende, Unternehmen der Baubranche, Anbieter von Software für die Bauverwaltung
Besondere Bestimmungen:	–

09.12. (32) Befragung für die Produktions- und Wertschöpfungsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Buchhaltungsdaten, Beschäftigte
Art und Methode:	Vollbefragung der Unternehmen ab 50 Beschäftigten; repräsentative Stichprobe von KMU und Erhebung von Administrativdaten der ESTV (Verrechnungssteuer)
Auskunftspflicht:	Freiwillig für die Unternehmen; obligatorisch für die ESTV
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.13. (36) Erhebung für den Versicherungsprämienindex

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Krankenzusatzversicherungen; Strukturdaten der Sozial- und Privatversicherungen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten des Bundesamtes von Gesundheit
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.14. (37) Befragung für die landwirtschaftliche Betriebszählung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Betriebsfläche, Tierbestand, Beschäftigte und weitere Daten zur Ausbildung, ausserbetriebliche Tätigkeiten, Betriebsverhältnisse, innerbetriebliche Diversifikation, Mechanisierung, Ausrüstung, Bewässerung und Bodenbearbeitung
Art und Methode:	Die landwirtschaftliche Betriebszählung setzt sich zusammen aus:

1. **Strukturerhebung:**
via das Agrarinformationssystem) des Bundesamtes für Landwirtschaft, Daten der Landwirtschaftsbetriebe, die von der Umsetzung von agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind;
via Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) von Identitas, Daten der Rindvieh-, Wasserbüffel-, Bisons-, Equiden-, Schaf- und Ziegenbestände
2. **Ergänzungsbefragung:**
bei allen Landwirtschaftsbetrieben, die nicht von der Umsetzung von agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind
3. **Zusatzbefragung:**
bei einer Stichprobe zur Erhebung der aus den Ziffern 1. und 2. nicht verfügbaren Merkmale

Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	<p>Strukturerhebung: Die Kantone liefern die Daten bis spätestens am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs.</p> <p>Ergänzungsbefragung alle drei Jahre (2022, 2025, 2028, 2031); im Frühling,</p> <p>Zusatzbefragung alle drei bis vier Jahre (2020, 2023, 2026, 2030); im Herbst</p>
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	<p>Die Landwirtschaftsbetriebe werden vom BFS definiert.</p> <p>Strukturerhebung: Die Daten werden gestützt auf die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (SR 919.117.71) im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen durch die Kantone erhoben.</p> <p>Ergänzungsbefragung und Zusatzbefragung: Die Daten werden direkt vom BFS erhoben.</p>

09.15. (38) Befragung für die Statistik der Schlachtungen

Zuständiges Organ:	Schweizerischer Bauernverband (Agri-stat)
Gegenstand:	Tierart, Herkunft, Genusstauglichkeit/-untauglichkeit, Anzahl Schlachtungen, Lebend- und Schlachtgewicht des Tieres
Art und Methode:	<p>Erhebung von Administrativdaten der TVD (Anzahl und Gewicht), der Zolldaten (Anzahl importierte Tiere) und der Daten des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gesundheitszustand der Tiere) für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden</p> <p>Vollbefragung der Geflügel- und Kaninchenschlachtbetriebe</p>
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	<p>Monatlich für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden und Geflügel</p> <p>Jährlich für Kaninchen</p>

Mitwirkende bei der Durchführung: –
 Besondere Bestimmungen: –

09.16. Befragung für den Einkaufspreisindex landwirtschaftlicher Produktionsmittel

Zuständiges Organ: **Schweizerischer Bauernverband (Agri-
stat)**

Gegenstand: Einkaufspreis landwirtschaftlicher Pro-
duktionsmittel

Art und Methode: Teilbefragung von privaten und öffentli-
chen Unternehmen, Organisationen der
Wirtschaft, Branchenorganisationen und
Landwirtschaftsbetrieben; Erhebung von
Administrativdaten der Bundverwaltung
und der Kantonsverwaltungen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchfüh-
rung: Monatlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: –

09.17. Befragung für den Pflanzenbau

Zuständiges Organ: **Schweizerischer Bauernverband (Agri-
stat)**

Gegenstand: Zustand des Acker- und Futterbaus, Ern-
ten und Erträge im Acker- und Futterbau

Art und Methode: Teilbefragung von Landwirtschaftsbetrie-
ben, Dach- und Branchenorganisationen
sowie Privatbetrieben

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Periodizität und Zeitpunkt der Durchfüh-
rung: Mehrmals jährlich für den Zustand des
Ackerbaus und die Ernten und die Erträge
des Futterbaus
Jährlich für die Ernten und die Erträge des
Ackerbaus

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: –

09.18. (39) Befragung für die schweizerische Forststatistik

Zuständiges Organ: **Bundesamt für Statistik**

Gegenstand: Waldflächen, Holzernte, Pflanzungen und
Anzahl Beschäftigte in Forstbetrieben und
bei Eigentümerinnen und Eigentümern
von öffentlichem und privatem Klein-
wald; Forstbetriebe liefern zusätzlich In-
formationen zu Einnahmen, Ausgaben
und Investitionen

Art und Methode:	Vollbefragung der Forstbetriebe, Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlichem und privatem Kleinwald sowie der Forstdienste. Als Forstbetrieb gilt, wer eine minimale produktive Waldfläche in Hektaren ausweist: Jura ≥ 200 ha, Mittelland ≥ 150 ha, Voralpen ≥ 250 ha, Alpen und Alpensüdseite ≥ 500 ha; Bei Betrieben mit einer forstlichen Betriebsabrechnung (standardisierte Kosten-/Leistungsrechnung für die Forstbranche) werden die notwendigen Informationen direkt aus der entsprechenden Applikation entnommen (Forst-stat.ch).
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Dezember bis April
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Umwelt, Forstdienste (Kantonsforstämter, Kreis- und Revierförsterinnen und Förster), Forstbetriebsleiterinnen und -leiter
Besondere Bestimmungen:	–

09.19. (40) Befragung : Eidgenössische Holzverarbeitungsbefragung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Rundholzeinschnitt nach Nadel- und Laubholz, Restholzverwertung
Art und Methode:	Vollbefragung der Sägereibetriebe der Schweiz oder Stichprobenbefragung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vollbefragung alle fünf Jahre; jährliche Stichprobenbefragung dazwischen; Januar bis Februar
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Umwelt, Verband Holzindustrie Schweiz, Verein Senke Schweizer Holz
Besondere Bestimmungen:	–

09.20. (111) Befragung: Industrieholzerhebung

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Bezug, Verbrauch und Lager von Industrieholz
Art und Methode:	Vollbefragung der Papier-, Zellstoff-, Spanplatten- und Faserplattenfabriken
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Februar bis März
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.21. (112) Erhebung für die eidgenössische Jagdstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Bestand und Abschuss von wildlebenden Tieren, Fallwild

Art und Methode:	Erhebung bei den kantonalen Jagdverwaltungen (Zählungen und Schätzungen)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.22. (113) Erhebung für die Fischereistatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Bestand, Fang und Besatz von Fischen und Krebsen
Art und Methode:	Vollerhebung (Fang, Besatz); Teilerhebung (Bestand) bei den kantonalen Fischereiverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.23. (114) Befragung für die schweizerische Forststatistik (Testbetriebsnetz)

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Umwelt
Gegenstand:	Detaillierte Betriebsdaten über Waldflächen, Holznutzung, Kosten, Erlöse, Erfolg, Investitionen und Tätigkeiten in Form eines betriebswirtschaftlichen Kennzahlenkatalogs
Art und Methode:	Stichprobenbefragung, elektronische Datenübernahme aus der analytischen Buchhaltung von öffentlichen und privaten Forstbetrieben ab einer minimalen produktiven Waldfläche (Jura ≥ 200 ha, Mittelland ≥ 150 ha, Voralpen ≥ 250 ha, Alpen und Alpensüdseite ≥ 500 ha)
Auskunft:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Dezember bis April
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS, Verband WaldSchweiz
Besondere Bestimmungen:	Im Auftrag des BAFU sammelt der Verband WaldSchweiz die Daten und übermittelt diese dem BFS.

09.24. (42) Befragung für die Wohnbaustatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
--------------------	--------------------------------

Gegenstand:	Anzahl, Kosten und Merkmale der baubewilligten, sich im Bau befindlichen und fertig erstellten Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden
Art und Methode:	Teilbefragung der privaten und öffentlichen Bauherren, Erhebung bei den kantonalen und kommunalen Bauverwaltungen und Administrativdaten der Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Artikel 10 Absatz 1 VGWR SR 431.841)

09.25. (43) Befragung für die Zählung der leerstehenden Wohnungen

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Anzahl und Merkmale leerstehender Wohnungen
Art und Methode:	Erhebung von Administrativdaten des GWR; Erhebung beim Einwohnerregister, bei den Grundbuchämtern und bei den Gemeinden und Kantonen: Befragung der Stromversorger, der Post, der Eigentümerinnen und Eigentümern und der Liegenschaftsverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden (obligatorisch)
Besondere Bestimmungen:	–

09.26. (171, 175, 176 et 177) Befragung für die konjunkturelle Umsatzstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Daten über die Umsätze oder Ersatzvariable für folgende Aktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden - Verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren - Energieversorgung - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Beseitigung von Umweltverschmutzungen - Baugewerbe - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen - Verkehr und Lagerei - Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie - Information und Kommunikation - Grundstücks- und Wohnungswesen - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

Art und Methode:	Repräsentative Stichprobe; Vollbefragung der Grossunternehmen; bei Bedarf Befragung der Organisationen der Wirtschaft
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.27. (133) Erhebung zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Justiz
Gegenstand:	Ferienwohnungen
Art und Methode:	Vollerhebung bei den Kantonen und Grundbuchämtern
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Für die Bewilligungserteilung zuständige kantonale Behörden gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41); Grundbuchämter im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.411)

09.28. (44) Befragung für die Beherbergungsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Ankünfte und Logiernächte der Gäste nach Herkunftsland, Beherbergungskapazität und durchschnittliche Einnahmen pro Nacht
Art und Methode:	Vollbefragung der Besitzerinnen und Besitzer sowie der Leiter-innen und Leiter von Hotels, Kurbetrieben, Zelt- und Wohnwagenplätzen
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, touristische Verbände
Besondere Bestimmungen:	–

09.29. (189) Befragung für die Parahotelleriestatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Angebot: Name, Adresse und Beherbergungskapazität von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften sowie Name und Adresse ihrer Betreiberinnen und Betreiber oder Vermieterinnen und Vermieter Nachfrage: monatliche Anzahl Ankünfte und Logiernächte nach Herkunftsland der Gäste
Art und Methode:	Angebot: Erhebung bei den Gemeinden; Vollerhebung bei den Tourismusorganisationen, Betreiberinnen und Betreiber, Vermieterinnen und Vermieter sowie und Vermittle-innen und Vermittler von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften Nachfrage: Stichprobenbefragung von Tourismusorganisationen, Betreiberinnen und Betreiber, Vermieterinnen und Vermieter sowie Vermittlerinnen und Vermittler von kommerziell bewirtschafteten Ferienwohnungen und von Kollektivunterkünften
Aufstockungsmöglichkeit:	Ja
Auskunftspflicht:	Obligatorisch Freiwillig für natürliche Personen in Privathaushalten
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Angebot: jährlich Nachfrage: vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.30. (136) Befragung für die Berichterstattung (Jahresrechnung und statistische Erhebung) der in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmen

Zuständiges Organ:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Gegenstand:	1. Finanzielle Indikatoren für «Other Financial Corporations» gemäss dem Standard Special Data Dissemination Standard Plus des Internationalen Währungsfonds 2. Jahresrechnung der Versicherungsunternehmen
Art und Methode:	Vollbefragung der in der Schweiz beaufsichtigten Versicherungsunternehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	1. Alle zwei Jahre, 30. Juni bis 31. Dezember 2. Jährlich, am 31. Dezember
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.31. (137) Erhebung für die Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen

Zuständiges Organ:	Eidgenössische Finanzverwaltung
Gegenstand:	Rechnungen der Finanzströme und Bestände der Verwaltungen sämtlicher Teilspektoren und von öffentlichen Unternehmen des Teilspektors Bund (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnungen usw.) Voranschläge und Kredite der Finanzströme und Bestände der Verwaltungen sämtlicher Teilspektoren und von öffentlichen Unternehmen des Teilspektors Bund (Erfolgs- und Investitionsrechnungen usw.) Finanzpläne der Finanzströme und Bestände der Verwaltungen sämtlicher Teilspektoren und von öffentlichen Unternehmen (Erfolgs- und Investitionsrechnungen usw.)
Art und Methode:	Voll- und Teilerhebung der Administrativdaten der Rechnungen, der Voranschläge und der Finanzpläne der zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten, der Anstalten, der weiteren Organisationseinheiten, der öffentlichen Sozialversicherungen, der Kantone (inkl. Konkordate) und der Gemeinden (inkl. Gemeindezweckverbände) und von öffentlichen Unternehmen des Teilspektors Bund
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich und unterjährig
Mitwirkende bei der Durchführung:	Für die Erhebung der kantonalen und kommunalen Finanzdaten zuständige kantonale Einheiten, insbesondere die kantonalen Aufsichtsstellen für Gemeindefinanzen, die Gemeindestellen und die kantonalen Statistikämter
Besondere Bestimmungen:	Datenlieferung der Vollzugsorgane gemäss den technischen Weisungen des EFD über die durch die EFV zu erhebenden Finanzdaten der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen (öffentlicher Sektor) für die Erstellung der Finanzstatistik

09.32. (138) Erhebung für die Statistik der direkten Bundessteuer

Zuständiges Organ:	Eidgenössische Steuerverwaltung
Gegenstand:	Steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, nach Kanton und Gemeinde sowie Einkommensstufen, Gewinnstufen und Steuererträge
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Februar und Dezember
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale Steuerverwaltungen
Besondere Bestimmungen:	–

09.33. (140) Erhebung der Steuerbelastung in der Schweiz

Zuständiges Organ:	Eidgenössische Steuerverwaltung
Gegenstand:	Geltendes Steuerrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden
Art und Methode:	Vollerhebung bei den kantonalen Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Januar bis Dezember
Mitwirkende bei der Durchführung:	Externe Mandate
Besondere Bestimmungen:	–

09.34. (141) Erhebung für die gesamtschweizerische Statistik der besteuerten Vermögen (Vermögenssteuerstatistik)

Zuständiges Organ:	Eidgenössische Steuerverwaltung
Gegenstand:	Vermögen der natürlichen Personen nach Kanton und Stufe des Reinvermögens
Art und Methode:	Erhebung bei den kantonalen Steuerverwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Februar
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.35. (142) Erhebung für die Aussenhandelsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Gegenstand:	Importe und Exporte von Warenmengen und -werten nach Zolltarifpositionen der Schweiz, Ursprungs- und Bestimmungsländern; Daten zum Stromaussenhandel
Art und Methode:	Administrativdaten: Informationssysteme des BAZG im Bereich der Warenverzollung
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10) werden die Ein- und Ausfuhren nach den Nummern des schweizerischen Gebrauchszolltarifs veröffentlicht.

09.36. (143) Erhebung für die Transitstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Gegenstand:	Transit der Waren nach Menge, aufgeschlüsselt nach Produktgruppen, Land, Verkehrszweigen und Übertrittszonen
Art und Methode:	Administrativdaten: Informationssysteme des BAZG in den Bereichen Transport und Transit

Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.37. (144) Erhebung für die Mineralölsteuerstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Gegenstand:	Verkehr mit Waren, die dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61) unterliegen, nach Art und Menge
Art und Methode:	Administrativdaten: Informationssysteme des BAZG im Bereich Mineralölsteuer
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend; Ende des Monats
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Waren, die dem Mineralölsteuergesetz unterliegen

09.38. (145) Befragung zu den kollektiven Arbeitsstreitigkeiten

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Streiks und Aussperrungen
Art und Methode:	Vollbefragung der Sozialpartner, der Unternehmen und der öffentlichen Verwaltungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.39. (151) Befragung für den Konsumentenstimmungsindex

Zuständiges Organ:	Staatssekretariat für Wirtschaft
Gegenstand:	Einschätzung der konjunkturellen Lage und Entwicklung
Art und Methode:	Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Privathaushalten; Erhebung aus dem SRPH-Register
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

09.40. (158) Erhebung für die Tiergesundheitsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Gegenstand:	Auftreten von Seuchenfällen
Art und Methode:	Erhebung bei den kantonalen Veterinärämtern und den Laboratorien über das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes und das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V; SR 916.408)

09.41. (160) Erhebung für die Tierversuchsstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Gegenstand:	Anzahl der Tiere, die in Tierversuchen in der Schweiz verwendet werden nach Kantonen, Tierarten und vier Versuchszwecken
Art und Methode:	Erhebung bei den Inhaberninnen und Inhabern der Tierversuchsbewilligung über das Informationssystem animex-ch
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1) Animex-ch-Verordnung vom 1. September 2010 (SR 455.61)

09.42. (154) Befragung für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten landwirtschaftlicher Betriebe

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)
Gegenstand:	Buchhaltungsergebnisse und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben
Art und Methode:	Zufallsstichprobe der Landwirtschaftsbetriebe (Stichprobe Einkommenssituation); Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung)
Auskunftspflicht:	Freiwillig; Obligatorisch ab 2026
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich, Januar bis September
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz Treuland, Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absatz 1 ^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen.
-------------------------	--

09.43. (155) Befragung zu den Obstanlagen der Schweiz

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Landwirtschaft
Gegenstand:	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Standort, Arten, teilweise Sorten, erstes Standjahr, Flächen, Anzahl Pflanzen und Pflanzabstände, Witterungs- und Schädlingschutz, Bewässerungseinrichtungen, Verwendungszweck, Produktionsmethode
Art und Methode:	Befragung der Obstanlagenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter; Nachführen der Pflanz- und Rodungstätigkeit bei Obstbäumen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; Anfang Januar bis Ende September
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone werden für ihre Arbeit entschädigt. Artikel 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Artikel 9 der Obstverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 916.131.11).

09.44. (156) Erhebung für die Rebbau-Statistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Landwirtschaft
Gegenstand:	Rebflächen nach Rebsorten, Weinklassen und Kantonen, Menge (in Kilogramm) und Qualität (in Brix oder Öchslegraden) der Trauben- oder der Traubenmosternte nach Rebsorten, Weinklassen und Kantonen
Art und Methode:	Erhebung bei den Kantonen der Daten zum Rebbaukataster und zu den Einkellerungsmeldungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Jährlich; November bis Januar
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	Die Daten der Rebbaustatistik stammen aus den im Rahmen der Weinverordnung vom 14. November 2007 (SR 916.140) erhobenen Daten der Kantone.

09.45. (56) Befragung für die Pensionskassenstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Statistik
Gegenstand:	Rechtsform, Merkmale (Finanzierung und Rechtsansprüche) und Versicherte (Aktive und Leistungsbezügerinnen) und Leistungsbezüger der Vorsorgeeinrichtungen sowie buchhaltungs- und geschlechtsspezifische versicherungstechnische Angaben
Art und Methode:	Befragung der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen privaten und öffentlichen Rechts (Teil-/Vollbefragung)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Teilerhebung: jährlich; Vollerhebung: alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.46. (129) Befragung für die Statistik der beruflichen Vorsorge

Zuständiges Organ	Bundesamt für Sozialversicherungen
Gegenstand:	Aktuelle Kennzahlen der beruflichen Vorsorge, die nicht mit der Pensionskassenstatistik ermittelbar sind, im Zusammenhang mit Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie mit Revisionsvorhaben
Art und Methode:	Repräsentative Stichprobe von Einrichtungen, die Aufgaben der beruflichen Vorsorge übernehmen; Erhebung von Administrativdaten der Pensionskassenstatistik
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Bei Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

09.47. (170) Konjunktur-, Investitions- und Innovationsumfragen

Zuständiges Organ:	Konjunkturforschungsstelle ETH Zürich
Gegenstand:	Indikatoren zur Geschäftsentwicklung, zur Investitions- und Innovationsstätigkeit in der Industrie, im Baugewerbe und in den Dienstleistungsbranchen
Art und Methode:	Panelbefragung von Unternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend; monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, zweijährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Branchenverbände
Besondere Bestimmungen:	–

09.48. (159) Erhebung für die Fleischkontrollstatistik

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Gegenstand:	Anzahl der durch die Fleischkontrolle erfassten Schlachttiere und Entschiede der Fleischkontrolleure über die Genusstauglichkeit
Art und Methode:	Erhebung bei den kantonalen Veterinärämtern sowie den Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleuren mittels des Informationssystems über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190) Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (SR 916.408)

09.49. Erhebung «Informationssystem Antibiotikaverschreibungen für Tiere in der Schweiz»

Zuständiges Organ:	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Gegenstand:	Überwachen der Antibiotikaverschreibungen in der Veterinärmedizin
Art und Methode:	Erhebung bei Tierärztinnen und Tierärzten sowie bei den Antibiotikalieferanten via Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin
Auskunftspflicht:	obligatorisch
Periodizität und Zeitpunkt der Durchführung:	laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Verordnung vom 31. Oktober 2008 über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (SR 812.214.4)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006¹⁷

Art. 20 Abs. 5 Einleitungssatz

⁵ Es wirkt bei der jährlichen eidgenössischen Erhebung für die Statistik der Bevölkerung und Haushalte, bei der Migrationsstatistik und bei der Erwerbstätigenstatistik mit. Es liefert dem Bundesamt für Statistik zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Bundesstatistikverordnung vom XX¹⁸ über die Koordination zur Standardisierung der Metadaten des Bundes sowie die Datenbearbeitung zu statistischen Zwecken:

2. Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008¹⁹

Art. 6 Abs. 2

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen und der Befragung Strukturhebung erstellt.

Art. 8 Abs. 2

² Sie werden auf der Basis der Registererhebungen und der Omnibus-Befragung erstellt.

Art. 11 Sachüberschrift und Abs.1 und 4

Befragung «Strukturhebung»

¹ Die Befragung «Strukturhebung» erfolgt durch schriftliche Befragung in Papierform oder in elektronischer Form.

⁴ Der Gegenstand und die Modalitäten der Befragung werden im Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX²⁰ geregelt

Art. 12 Abs. 2

² Gegenstand und Modalitäten jeder Erhebung werden im Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX²¹ geregelt.

Art. 13 Titel, Abs. 1,2 und. 4 Omnibus-Befragung

¹ Die Omnibus-Befragung wird mittels computergestützter Telefonbefragung durchgeführt. Diese kann ergänzt werden mit einer schriftlichen Befragung in Papierform oder in elektronischer Form.

² Die Themen der Omnibus-Befragung werden durch das BFS festgelegt. Beantragen Verwaltungseinheiten des Bundes zusätzliche Themen und Fragen, so berücksichtigt das BFS diese, soweit ihm im Rahmen des Voranschlags für die Volkszählung die entsprechenden Mittel bewilligt wurden.

⁴ Gegenstand und Modalitäten jeder Erhebung werden im Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX²² geregelt.

Art. 15 Abs. 1

Die Auskunftspflicht bei den einzelnen Befragungen wird in Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX²³ festgelegt.

Art. 17a Posttaxen

¹ Das BFS übernimmt die Posttaxen für folgende Sendungen im Zusammenhang mit eidgenössischen Zählungen:

- a. Sendungen bis 20 kg im Verkehr zwischen Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. Sendungen bis 5 kg im Verkehr zwischen den Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und den von ihnen ernannten Zählkommissionen, Zählerinnen und Zählern.

² Die Kantone und Gemeinden können ihre Posttaxen für eidgenössische Zählungen dem BFS in Rechnung stellen.

Art. 18 Abs. 2 und 4

² Die Befragung Strukturhebung wird jährlich ausgewertet. Erste Ergebnisse werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag veröffentlicht.

⁴ Erste Ergebnisse der Omnibus-Befragung werden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Befragung veröffentlicht.

¹⁷ SR142.513

¹⁸ SR xxxx

¹⁹ SR 431.112.1

²⁰ SR xxxx

²¹ SR xxxx

²² SR xxxx

²³ SR xxxx

Art. 21 Aufstockung der Befragung Strukturhebung

¹ Die Kantone können beim BFS eine Aufstockung der Befragung Strukturhebung für das eigene Gebiet oder Teile davon bestellen. Die Befragung darf höchstens auf das Doppelte aufgestockt werden.

² Die Bestellung ist spätestens ein Jahr vor dem Stichtag (31. Dezember) einzureichen.

Art. 22 Aufstockung bei den thematischen Erhebungen

¹ Die Aufstockung wird für jede thematische Befragung im Anhang 1 der Bundesstatistikverordnung vom XX²⁴ festgelegt.

² Die thematischen Befragungen werden grundsätzlich im ganzen Kantonsgebiet gleichmässig aufgestockt. Ausnahmen werden im Anhang 1 der Bundesstatistikverordnung vom XX festgehalten.

³ Die Aufstockung ist beim BFS spätestens neun Monate vor dem Erhebungsbeginn zu bestellen.

Art. 23 Aufstockung der Omnibus-Befragung

Die Omnibus-Befragung kann nicht aufgestockt werden.

3. Verordnung vom 9. Juni 2017²⁵ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister**Art. 9 Abs. 2 Bst. h**

² Für die Nachführung der im GWR geführten Informationen können insbesondere folgende Datenquellen verwendet werden:

- h. Daten anderer statistischer Erhebungen, sofern deren Verwendung im GWR im Anhang 2 zur Bundesstatistikverordnung vom XX²⁶ ausdrücklich erwähnt ist;

4. Verordnung vom 30. November 2018²⁷ über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle**Art. 17 Abs. 4**

⁴ Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG²⁸ und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁹ sowie nach dem BStatG³⁰ und der Bundesstatistikverordnung vom XX³¹.

5. Verordnung vom 30. November 2018³² über das Informationssystem Verkehrszulassung**Art. 18 Abs. 5**

⁵ Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG³³ und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁴ sowie nach dem BStatG³⁵ und der Bundesstatistikverordnung vom XX³⁶.

6. Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006³⁷**Art. 10 Abs. 1**

¹ Die Erhebung der Daten für die Befragung für die Statistik des öffentlichen Verkehrs richtet sich nach der Bundesstatistikverordnung vom XX³⁸.

24 SR xxxx
25 SR 431.841
26 SR xxxx
27 SR 741.57
28 SR 235.1
29 SR 235.11
30 SR 431.01
31 SR xxxx
32 SR 741.58
33 SR 235.1
34 SR 235.11
35 SR 431.01
36 SR xxxx
37 SR 743.011
38 SR xxxx

7. Verordnung vom 9. März 2007³⁹ über Fernmeldewesen

Art. 97 Abs. 3

³ In Anwendung der Bundesstatistikverordnung vom XX⁴⁰ koordiniert es seine statistischen Arbeiten mit dem Bundesamt für Statistik und arbeitet mit diesem zusammen.

8. Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁴¹

Art. 29 Organisation

(Art. 19 RTVG)

Das BAKOM stellt die Erhebung und die Bearbeitung der Daten und die weiteren statistischen Arbeiten sicher, die für die Erstellung der Statistik nach Artikel 19 Absatz 1 RTVG (Rundfunkstatistik) erforderlich sind. Es koordiniert die Arbeiten in Anwendung der Bundesstatistikverordnung vom XX⁴² mit dem Bundesamt für Statistik und arbeitet mit diesem zusammen.

9. Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018⁴³

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Spitäler verwenden für die Bekanntgabe dieselben Datenquellen, die sie für die Erhebung für die Gesundheitsversorgungsstatistik nach Ziffer 05.03 (58–62, 193–194) von Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁴⁴ beigezogen haben.

10. Verordnung vom 27. Juni 1995⁴⁵ über die Krankenversicherung

Art. 30a Abs. 1 und 7

¹ Die Leistungserbringer haben die Daten gemäss den entsprechenden Variablen nach dem Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁴⁶ korrekt, vollständig, fristgerecht, auf eigene Kosten und unter Wahrung der Anonymität der Patientinnen und Patienten zu liefern.

⁷ Es kann zur Gewinnung von Qualitätsindikatoren Daten nach Artikel 30 mit anderen Datenquellen verknüpfen. Das 2. Kapitel 6. Abschnitt der Bundesstatistikverordnung vom XX mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verknüpfung von Daten im Auftrag Dritter ist sinngemäss anwendbar.

Art. 59a Abs. 2

² Diagnosen und Prozeduren nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c sind entsprechend den Klassifikationen für die Erhebung für die Gesundheitsversorgungsstatistik nach Ziffer 05.03 (58–62, 193–194) von Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁴⁷ zu kodieren.

Art. 77g Abs. 1

¹ Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung nach Artikel 58f Absatz 4 KVG sind die Zahlen der letzten Erhebung für die Statistik der Bevölkerung und Haushalte massgebend.

11. Verordnung vom 3. Juli 2002⁴⁸ über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung

Art. 10 Abs. 2

² Die Spitäler müssen die Kosten der Kostenstellen nach der Nomenklatur der nach Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁴⁹ durchgeführten Erhebung für die Gesundheitsversorgungsstatistik ermitteln.

³⁹ SR 784.101.1

⁴⁰ SR xxxx

⁴¹ SR 784.401

⁴² SR xxxx

⁴³ SR 818.331

⁴⁴ SR xxxx

⁴⁵ SR 832.102

⁴⁶ SR xxxx

⁴⁷ SR xxxx

⁴⁸ SR 832.107

⁴⁹ SR xxxx

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Leistungsstatistik der Spitäler muss in Abstimmung mit der nach Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁵⁰ erstellten Erhebung für die Gesundheitsversorgungsstatistik erstellt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Geburtshäuser.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Leistungsstatistik der Pflegeheime muss in Abstimmung mit der nach Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁵¹ erstellten Erhebung für die Gesundheitsversorgungsstatistik erstellt werden.

12. Verordnung vom 23. Juni 2021⁵² über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich*Art. 8 Bst. d*

Für die Ermittlung des Angebots an Ärztinnen und Ärzten nach Artikel 2, für die Herleitung des Bedarfs an ärztlichen Leistungen nach Artikel 3, für Ein- und Zuteilung der medizinischen Fachgebiete nach Artikel 4 und für die Festlegung des Gewichtungsfaktors nach Artikel 5 Absatz 2 werden namentlich folgende Grundlagen beigezogen:

- d. Erhebungen des Bundesamtes für Statistik, namentlich die Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren und die ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern nach Anhang 2 Ziffer 05.03 (58-62, 193-194) der Bundesstatistikverordnung vom XX⁵³.

13. ALV-Informationssystemverordnung vom 26. Mai 2021⁵⁴*Art. 12 Bst. a.*

Das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten nach Artikel 83 Absatz 1 bis Buchstabe c AVIG dient:

- a. der Führung einer aktuellen Statistik für die Arbeitsmarktbeobachtung nach Artikel 36 AVG und der Ziffer 01.16 (150) von Anhang 2 der Bundesstatistikverordnung vom XX⁵⁵;

14. Obstverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁶*Art. 9* Beiträge an statistische Erhebungen im Obstbereich

Das BLW leistet Beiträge an statistische Erhebungen im Obstbereich nach der Bundesstatistikverordnung vom XX⁵⁷.

15. Weinverordnung vom 14. November 2007⁵⁸*Art. 30b Abs. 3 und 4*

³ Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen nach Anhang 2 Ziffer 09.51 (156) der Bundesstatistikverordnung vom XX⁵⁹ mit.

⁴ Sie reichen dem BLW bis Ende Januar des auf die Weinlese folgenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der sämtliche statistischen Angaben nach Anhang 2 Ziffer 09.51 (156) der Bundesstatistikverordnung vom XX enthält.

⁵⁰ SR xxxx

⁵¹ SR xxxx

⁵² SR 832.107

⁵³ SR xxxx

⁵⁴ SR 837.063.1

⁵⁵ SR xxxx

⁵⁶ SR 916.131.11

⁵⁷ SR xxxx

⁵⁸ SR 916.140

⁵⁹ SR xxxx

